

Tobias Sdunzig

Die UN-Konvention über Biodiversität und ihre Zusatzprotokolle

Verhandlungshistorie, Inhalt, Kritik sowie Analyse der rechtlichen Steuerungsfähigkeit aus völkerrechtlicher und europarechtlicher Sicht



Nomos

Frankfurter Schriften zum Umweltrecht

Herausgegeben von
Prof. Dr. Michael Bothe
Prof. Dr. Eckard Rehbinder
Prof. Dr. Rudolf Steinberg

Band 44

Tobias Sdunzig

Die UN-Konvention über Biodiversität und ihre Zusatzprotokolle

Verhandlungshistorie, Inhalt, Kritik sowie Analyse der rechtlichen
Steuerungsfähigkeit aus völkerrechtlicher und europarechtlicher Sicht



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Frankfurt am Main, Univ., Diss., 2017

ISBN 978-3-8487-4284-4 (Print)

ISBN 978-3-8452-8547-4 (ePDF)

1. Auflage 2017

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2017. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Januar 2017 dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main als Dissertation vorgelegt. Stand der zugrunde liegenden Untersuchung sowie der verwendeten Rechtsprechung und Literatur ist – von geringfügigen Ausnahmen abgesehen – Januar 2017.

Mein herzlicher Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Michael Bothe, für seine hervorragende Betreuung dieser Arbeit. Er hat mir wertvolle Anregungen gegeben, mich durchgehend unterstützt und mir in allen Phasen der Arbeit das notwendige Vertrauen entgegengebracht. Herrn Prof. Dr. Eckard Rehbinder möchte ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens danken.

Bedanken darf ich mich außerdem herzlich bei Elena Portugall für das sorgfältige und hilfreiche Korrekturlesen einzelner Teile der Arbeit.

Vor allem danke ich meiner Familie, insbesondere meinen Eltern, die mich stets auf allen Wegen unterstützt haben und ohne die kein Wort geschrieben worden wäre. Ihnen ist daher diese Arbeit in Liebe und Dankbarkeit gewidmet.

Frankfurt am Main, im November 2017

Tobias Sdunzig

b) Die Verhandlungsphase zur CBD	58
aa) Hauptverhandlungsthemen und beeinflussende Faktoren des Verhandlungsprozesses	59
(1) Interessenkonflikte zwischen Entwicklungsländern und Industriestaaten	59
(1.1) Zugang zu genetischen Ressourcen vs. Zugang zu daraus erwachsender (Bio-)Technologie	59
(1.2) Umfang der Erhaltung biologischer Vielfalt (In-situ- und Ex-situ-Erhaltung)	63
(1.3) Finanzielle Mittel und Finanzierungsmechanismus	64
(1.4) Zwischenergebnis	67
(2) Sonstige Verhandlungsthemen, Fragestellungen und beeinflussende Faktoren	67
bb) Teilnehmer und Akteure des Verhandlungsprozesses	69
(1) Staaten	69
(2) UNEP	71
(3) Internationale Organisationen	71
(4) Einzelpersonen und Vorsitz der Verhandlungssitzungen	72
cc) Stationen des Verhandlungsprozesses	73
(1) 1987 – 1990: Vorarbeiten zum Verhandlungsprozess	74
(1.1) Juni 1987 – 14. Sitzung des UNEP-Verwaltungsrats	74
(1.2) November 1988 – 1. Treffen der Arbeitsgruppe Biodiversitätsexperten	75
(1.3) Mai 1989 – 15. Sitzung des UNEP-Verwaltungsrats	78
(1.4) Juli 1989 – Entwurf von „Draft Articles“ durch die IUCN	79
(1.5) Februar 1990 – 2. Treffen der Arbeitsgruppe Biodiversitätsexperten	80
(1.6) Juli 1990 – 3. Treffen der Arbeitsgruppe Biodiversitätsexperten	81
(1.7) Ergebnisse der ersten drei Treffen der Arbeitsgruppe Biodiversitätsexperten	84

(2) 1990 – 1992: Verhandlungsrunden der Arbeitsgruppe rechtliche und technische Experten / des INC (Intergovernmental Negotiating Committee)	85
(2.1) November 1990 – 1. Treffen der Arbeitsgruppe rechtliche und technische Experten	85
(2.2) Februar/März 1991 – 2. Treffen der Arbeitsgruppe rechtliche und technische Experten	88
(2.3) Juni/Juli 1991 – 3. Treffen der Arbeitsgruppe rechtliche und technische Experten / 1. Sitzung des INC	91
(2.4) September/Oktober 1991 – 4. Treffen der Arbeitsgruppe rechtliche und technische Experten / 2. Sitzung des INC	94
(2.5) November/Dezember 1991 – 5. Treffen der Arbeitsgruppe rechtliche und technische Experten / 3. Sitzung des INC	97
(2.6) Februar 1992 – 6. Treffen der Arbeitsgruppe rechtliche und technische Experten / 4. Sitzung des INC	99
(2.7) Mai 1992 – 7. Treffen der Arbeitsgruppe rechtliche und technische Experten / 5. Sitzung des INC	102
(2.8) 22. Mai 1992 – Abschlusskonferenz zur Verabschiedung der CBD / Verabschiedung des Nairobi Final Act	106
dd) Besonderheiten und Innovationen des Verhandlungsprozesses und seiner Ergebnisse	109
(1) CBD als erstes umfassendes Biodiversitätsabkommen	109
(2) Kompromisslösungen und starke Verhandlungsposition des Südens	112
(3) Die Rolle des UNEP-Exekutivdirektors und des Vorsitzenden des INC	115
(4) Kein Inkrafttreten für die USA	115
(5) Sonstige Innovationen und Besonderheiten	117

2. Die Rio-Konferenz – Auflegung der CBD zur Unterzeichnung	119
a) Die Rio-Konferenz	119
b) Ergebnisse der Rio-Konferenz	120
aa) Rio-Konventionen	120
bb) Rio-Erklärungen und -Programme	122
3. Post Rio – Die Weiterentwicklung der CBD	123
a) Zeitraum bis zur ersten Vertragsstaatenkonferenz 1994	123
aa) Inkrafttreten der CBD	123
bb) Treffen der UNEP-Expert-Panels und des ICCBD	124
(1) UNEP-Expert-Panels	124
(2) Treffen des ICCBD	126
b) Beginn der Vertragsstaatenkonferenzen, Gründung von Unterorganen, Verabschiedung von Zusatzprotokollen	130
III. Ziele, Inhalt, Struktur	131
1. Die Ziele der CBD und ihre Umsetzungsverpflichtungen	132
a) Ziel 1 – Erhaltung der biologischen Vielfalt	134
aa) Allgemeines	134
bb) Spezielle Umsetzungsregelungen zu Ziel 1	135
(1) Art. 8 und Art. 9 CBD – In-situ- und Ex-situ-Erhaltung	135
(1.1) Art. 8 CBD – In-situ-Erhaltung	135
(1.1.1) Erhaltung innerhalb von Schutzgebieten	136
(1.1.2) Erhaltung außerhalb von Schutzgebieten – Allgemeine Gebote	138
(1.1.3) Erhaltung außerhalb von Schutzgebieten – gesondert geregelte Bereiche	141
(1.2) Art. 9 CBD – Ex-situ-Erhaltung	144
(2) Art. 6 CBD – Allgemeine Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung	146
(3) Art. 7 CBD i.V.m. Anlage I CBD – Bestimmung und Überwachung	148
(4) Art. 11-13 CBD – Anreizmaßnahmen, Forschung und Ausbildung, Aufklärung und Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit	149

(5) Art. 17 und Art. 18 CBD – Informationsaustausch und Technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit	150
(6) Art. 14 CBD – Verträglichkeitsprüfung und möglichst weitgehende Verringerung nachteiliger Auswirkungen	151
b) Ziel 2 – Nachhaltige Nutzung der Bestandteile von biologischer Vielfalt	154
aa) Allgemeines	154
bb) Spezielle Umsetzungsregelungen zu Ziel 2	155
(1) Art. 10 CBD – Nachhaltige Nutzung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt	156
(2) Art. 6 CBD – Allgemeine Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung	158
(3) Art. 7 CBD i.V.m. Anlage I CBD – Bestimmung und Überwachung	158
(4) Art. 11-13 CBD – Anreizmaßnahmen, Forschung und Ausbildung, Aufklärung und Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit	158
(5) Art. 17 und Art. 18 CBD – Informationsaustausch und Technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit	158
c) Ziel 3 – Ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung von genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile	159
aa) Allgemeines	159
bb) Spezielle Umsetzungsregelungen zu Ziel 3	161
(1) Hauptziel: Ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile (Vorteilsausgleichung)	163
(1.1) Anwendungsbereich	164
(1.2) 1. Gegenstand der Vorteilsausgleichung i.S.d. Art. 15 Abs. 7 CBD: Ergebnisse der Forschung und Entwicklung	165
(1.3) 2. Gegenstand der Vorteilsausgleichung i.S.d. Art. 15 Abs. 7 CBD: Vorteile aus der Ressourcennutzung	166
(1.4) Ausgewogene und gerechte Verteilung	167

(1.5) Aufteilung zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen	167
(2) Präzisierung 1: angemessener Zugang zu genetischen Ressourcen	168
(2.1) Souveränität der (Geber-)Staaten, Art. 15 Abs. 1 CBD	168
(2.2) Zugangserleichterung für Nehmerstaaten, Art. 15 Abs. 2, 4, 5 CBD	169
(3) Präzisierung 2: angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien	172
(3.1) Art. 16 CBD	172
(3.2) Art. 19 CBD	176
(4) Präzisierung 3: angemessene Finanzierung	180
2. Finanzierungsmechanismus	182
a) Die Regelungen der CBD	183
b) GEF als vorläufiger Finanzierungsmechanismus?	184
c) Die Finanzierung unter der GEF	185
3. Institutionelle Struktur	188
a) Vertragsstaatenkonferenz (COP)	188
aa) Art. 23 CBD	188
bb) COP-Geschäftsordnung	189
cc) Mitglieder	192
dd) Aufgaben der COP	193
b) Sekretariat	196
c) Unterorgane (Subsidiary Bodies)	197
aa) SBSTTA	197
bb) Arbeitsgruppen	200
(1) WGRI / SBI	200
(2) Sonstige Arbeitsgruppen	206
cc) Clearing-House-Mechanismus (CHM)	208
d) Sonstige institutionelle Einrichtungen und Instrumentarien	209
aa) Liaison Groups und Rosters of Experts	210
bb) National Focal Points	211
cc) Thematische Arbeitsprogramme und Programme zu Querschnittsthemen	212
dd) Sonstiges	214

4. Umsetzungsinstrumente und Kontrollmechanismen	215
a) Erstellung Nationaler Biodiversitätsstrategien und Aktionspläne (NBSAPs)	215
b) Nationale Berichte (Reporting)	219
c) Globale Strategiepläne	221
d) Öffentlichkeitsarbeit (Art. 13 CBD)	224
e) Sonstiges	225
5. Beilegung von Streitigkeiten	226
6. Anwendungsbereich der CBD und Verhältnis zu anderen Übereinkommen	227
a) Anwendungsbereich – Art. 4 und 5 CBD	227
aa) Bestandteile biologischer Vielfalt	227
bb) Verfahren und Tätigkeiten	228
b) Verhältnis zu anderen Abkommen – Art. 22 CBD	230
aa) Art. 22 Abs. 1 CBD	231
bb) Art. 22 Abs. 2 CBD	232
7. Sonstige Regelungen	233
8. Verankerte Prinzipien und Leitmotive des Völker- und Umweltvölkerrechts	234
9. Vertragsprotokolle	237
a) Cartagena (Biosafety-)Protokoll	238
aa) Entstehung	239
bb) Inhalt	241
(1) Ziel	241
(2) Anwendungsbereich	242
(3) Umsetzungsregelungen	243
(3.1) AIA-Verfahren	243
(3.1.1) Anmeldung – Art. 8 BSP	244
(3.1.2) Bestätigung – Art. 9 BSP	244
(3.1.3) Entscheidung über Zustimmung – Art. 10 i.V.m. Art. 15 BSP	245
(3.1.4) Überprüfung von Entscheidungen – Art. 12 BSP	246
(3.2) Verfahren bei LMOs, die zur unmittelbaren Verwendung als Lebens- oder Futtermittel oder zur Verarbeitung vorgesehen sind	247
(3.3) Vereinfachtes Verfahren	248
(3.4) Kennzeichnungspflichten	249

(3.5) Sonstige Regelungen	250
(4) „Savings Clause“ – Verhältnis des BSP zu anderen Abkommen	251
cc) Institutionelle Struktur	252
(1) Übernommene CBD-Strukturen	252
(2) Eigene Strukturen	253
dd) Vertragsparteien	257
ee) Nagoya/Kuala Lumpur (Biosafety-)Zusatzprotokoll	259
(1) Entstehung	259
(2) Inhalt	260
(3) Institutionelle Struktur	264
(4) Vertragsparteien	264
b) Nagoya (ABS-)Protokoll	265
aa) Entstehung	266
bb) Inhalt	267
(1) Einleitende Bestimmungen	268
(2) Vorteilsausgleichung und Zugang sowie allgemeine Grundsätze	270
(2.1) Vorteilsausgleichung	270
(2.2) Zugang	273
(2.3) Ergänzende Grundsätze	275
(3) Vorgesehene ABS-Mechanismen	276
(4) Maßnahmen zur Einhaltung und Überwachung (Compliance)	277
(4.1) Compliance-Rechtsrahmen	278
(4.2) ABS-Checkpoints und Konformitätszertifikate	279
(4.3) Einhaltung einvernehmlich festgelegter Bedingungen und Entwicklung von Mustervertragsklauseln	281
(4.4) Artikel 29, 30 und 31 ABSP	282
(5) Maßnahmen zur Bewusstseins-schärfung und Kapazitätsaufbau	285
cc) Institutionelle Struktur	285
dd) Vertragsparteien	286
IV. Hauptkritik an der CBD	286
1. Geringe Bestimmtheit des Regelungsgehalts der CBD	287
2. Fehlende Compliance-Mechanismen	291
3. Keine verbindlichen Ziele durch die CBD	292

4. Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Abkommen	293
5. CBD als Instrument des Ausverkaufs von Biodiversität	298
6. Sonstige Hauptkritikpunkte	299
a) Inhaltlich	299
b) Institutionell	301
c) Sonstiges	303
Zweites Kapitel: Die rechtliche Steuerungsfähigkeit der CBD und ihrer Zusatzprotokolle – Begriffserläuterung und Analyseansatz	305
I. Begriffserläuterung und Festlegung des Analyseansatzes	306
1. Adressaten	307
a) Staaten	309
b) Natürliche und juristische Personen	310
c) Vertragsorgane und Internationale Organisationen	310
2. Methode	311
3. Zusammenführung von Adressaten und Methode – Festlegung des konkreten Analyseansatzes	312
4. Zusammenfassung	313
II. Analyseansatz: Rechtliche Steuerungsfähigkeit der CBD und ihrer Zusatzprotokolle	314
Drittes Kapitel: Analyse der rechtlichen Steuerungsfähigkeit der CBD und ihrer Zusatzprotokolle	317
I. Rechtsnatur und rechtliche Verbindlichkeit der CBD und ihrer Protokolle	317
1. Diskussionen um eine begriffliche Einordnung der CBD	317
2. Zwischenergebnis	321
3. Auswirkungen auf die Fragen nach der Rechtsnatur und Verbindlichkeit der CBD?	321
II. Rechtliche Verbindlichkeit von COP-Entscheidungen	324
1. Ansatz: Was sagt der CBD-Vertragstext?	326
2. Ansatz: Was sagt die COP-Geschäftsordnung?	331
3. Ansatz: Rechtsverbindlichkeit im Einzelfall aufgrund des Vorliegens einer späteren Übung i.S.d. Art. 31 Abs. 3 lit. b) WVK?	337
a) Kann aus einer späteren Übung Rechtsverbindlichkeit erwachsen?	338

b)	Kann die Verabschiedung einer COP-Entscheidung eine spätere Übung begründen?	341
aa)	Voraussetzungen aus Sicht der ILC	343
bb)	Rechtswirkungen aus Sicht der ILC	347
c)	Zwischenergebnis	353
4.	Weitere Ansätze	357
a)	Rechtsverbindlichkeit im Einzelfall aufgrund des Vorliegens einer späteren Übereinkunft i.S.d. Art. 31 Abs. 3 lit a) WVK?	357
b)	Rechtsverbindlichkeit im Einzelfall aufgrund des Entstehens eines estoppel?	358
c)	Fehlende Rechtsverbindlichkeit aufgrund des pacta tertiis-Prinzips?	361
d)	Rechtsverbindlichkeit durch Anwendung der „implied powers“-Lehre?	362
5.	Ergebnis	364
III.	Bestimmtheit des Regelungsgehalts der CBD und ihrer Protokolle	367
1.	Völkerrechtliche Ebene	368
a)	CBD	370
aa)	Umsetzungsregelungen zu Vertragsziel 1 und 2	370
bb)	Umsetzungsregelungen zu Vertragsziel 3	383
cc)	Sonstige Regelungen	389
dd)	Zwischenergebnis	392
b)	Zusatzprotokolle	398
aa)	Cartagena (Biosafety-)Protokoll und Nagoya/Kuala Lumpur (Biosafety-)Zusatzprotokoll	398
(1)	Cartagena (Biosafety-)Protokoll	398
(2)	Nagoya/Kuala Lumpur (Biosafety-)Zusatzprotokoll	401
bb)	Nagoya (ABS-)Protokoll	406
cc)	Zwischenergebnis	409
2.	Innerstaatliche Ebene	410
a)	CBD	410
aa)	Maßstab: „self-executing“ oder „non-self-executing“	412
bb)	Unmittelbare innerstaatliche Anwendung von „non-self-executing“-Normen im Einzelfall möglich?	415
cc)	Zwischenergebnis	419

b) Zusatzprotokolle	421
aa) Cartagena (Biosafety-)Protokoll	421
bb) Nagoya (ABS-)Protokoll	426
cc) Nagoya/Kuala Lumpur (Biosafety-)Zusatzprotokoll	427
dd) Zwischenergebnis	429
c) Zwischenergebnis	430
3. Sonderfall: Europäische Union als Vertragspartei der CBD und ihrer Zusatzprotokolle	432
a) Völkerrechtliche Ebene	433
aa) Rechtliche Verbindlichkeit für die Europäische Union auf völkerrechtlicher Ebene	433
(1) Außenkompetenz der EU für den Abschluss der CBD und ihrer Protokolle	434
(1.1) Allgemeines	434
(1.2) Speziell: Außenkompetenz der EU für den Abschluss der CBD und ihrer Protokolle	438
(1.2.1) CBD	438
(1.2.2) Zusatzprotokolle	443
(2) Ausschließlichkeit der EU-Außenkompetenz?	445
(3) CBD als gemischtes Abkommen	449
(4) Auswirkungen des Abschlusses der CBD als gemischtes Abkommen auf die völkerrechtliche Bindungswirkung für die EU	453
(4.1) Ausdrückliche Kompetenzaufteilung in der CBD?	453
(4.2) Keine ausdrückliche Kompetenzverteilung in der CBD	459
(4.2.1) Kompetenzverteilungstheorie	459
(4.2.2) Vertragskonfliktstheorie	461
(4.2.3) Stellungnahme	462
(4.2.4) CBD und Zusatzprotokolle im Bereich der geteilten Zuständigkeit?	463
(α) CBD	464
(β) Zusatzprotokolle	466
(5) Zwischenergebnis	473
(6) Rechtsfolgen	475
(6.1) Völkerrechtliche Haftung	475

(6.2) Exkurs: Funktionieren der Vertragsinstitutionen	477
bb) Rechtswirkungen der Vertragsverpflichtungen der CBD und ihrer Protokolle gegenüber der Europäischen Union auf völkerrechtlicher Ebene	480
c) Unionsrechtliche Ebene	481
aa) Unionsorgane	482
(1) Bindungswirkung	482
(2) Rechtsfolgen	487
bb) Mitgliedstaaten	490
IV. Gerichtliche Geltendmachung der CBD und ihrer Protokolle	495
1. Staaten	496
a) Verfahren nach Art. 27 CBD	496
b) Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH)	503
2. Natürliche und juristische Personen	506
3. Sonderfall: Europäische Union als Vertragspartei der CBD und ihrer Zusatzprotokolle	511
a) Klagemöglichkeiten vor dem EuGH	513
aa) Nichtigkeitsklage	513
bb) Vorabentscheidungsverfahren	515
cc) Untätigkeitsklage, Vertragsverletzungsverfahren, Gutachtenverfahren	517
b) Prüfungskompetenz des EuGH	522
aa) EuGH, Rs. C-308/06 – Intertanko	522
bb) EuGH, Rs. C-377/98 – Niederlande/Parlament und Rat	524
cc) Stellungnahme	526
dd) Zwischenergebnis	530
V. Rechtsfolgen von Vertragsverstößen und Mechanismen zur Einhaltung	532
1. Allgemeines Völkerrecht	533
a) Völkerrechtliche Staatenverantwortlichkeit	533
c) Regelungen der Wiener Vertragsrechtskonvention	536
d) Zwischenergebnis	537

2. Vertragseigene Einhaltungsmechanismen – Instrumente der Erfüllungskontrolle und Erfüllungshilfe	537
a) CBD	538
aa) Erfüllungskontrolle	538
(1) Keine Verankerung von Non-Compliance Procedures	538
(2) Subsidiary Body on Implementation (SBI)	543
(3) Berichtspflicht gemäß Art. 26 CBD	551
bb) Erfüllungshilfe	561
b) CBD-Zusatzprotokolle	564
aa) Cartagena (Biosafety-)Protokoll	564
bb) Nagoya/Kuala Lumpur (Biosafety-)Zusatzprotokoll	573
cc) Nagoya (ABS-)Protokoll	574
 Viertes Kapitel: Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse und Ausblick	 578
I. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	578
II. Ausblick	616
 Literaturverzeichnis	 621

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
Abb.	Abbildung
Abk.	Abkürzung
Abs.	Absatz
ABS	Access and Benefit Sharing (dt.: Zugang und gerechte Vorteilsausgleichung)
ABSP	Nagoya (ABS-)Protokoll
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG I	Arbeitsgruppe I
AG II	Arbeitsgruppe II
AHTEC	Ad Hoc Technical Expert Groups
AIA	advance informed agreement
Art.	Artikel
AWZ	ausschließliche Wirtschaftszone
BCH	Biosafety Clearing House
Bd.	Band
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BSP	Cartagena (Biosafety-)Protokoll
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
CBD	Convention on Biological Diversity (dt.: UN-Konvention über Biodiversität)
CEPA	Programme of Work for a Global Initiative on Communication, Education and Public Awareness
CHM	Clearing-House-Mechanismus
CITES	Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora
CMS	Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals
COP	Conference of the Parties (dt.: Vertragsstaatenkonferenz)
COP-MOP	Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties
d.h.	das heißt
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)
dt.	deutsch
ECG	Ecosystem Conservation Group

Abkürzungsverzeichnis

engl.	englisch
erg.	ergänzt(e)
erw.	erweitert(e)
et al.	et alii
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
evtl.	eventuell
ExCOP 1	Extraordinary Meeting of the Conference of the Parties to the Convention on Biological Diversity
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FS	Festschrift
GATT 1994	The General Agreement on Tariffs and Trade 1994
GEF	Global Environment Facility
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GMO	genetisch modifizierter Organismus
grds.	grundsätzlich
i.d.R.	in der Regel
i.R.v.	im Rahmen von
i.R.d.	im Rahmen der/des
i.V.m.	in Verbindung mit
ICCBD	Intergovernmental Committee on the Convention on Biological Diversity
ICCP	Intergovernmental Committee for the Cartagena Protocol on Biosafety
ICNP	Open-ended Ad Hoc Intergovernmental Committees for the Nagoya Protocol on ABS
IGH	Internationaler Gerichtshof
ILC	International Law Commission
IMO	International Maritime Organization
INC	Intergovernmental Negotiating Committee for a Convention on Biological Diversity
ISTAC	Interim Scientific and Technical Advisory Committee
IUCN	International Union for Conservation of Nature and Natural Resources
LMO	lebender modifizierter Organismus
LRTAP	Convention on Long-Range Transboundary Air Pollution
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MAT	mutually agreed terms and conditions (dt.: einvernehmlich festgelegte Bedingungen)

MEA	multilateral environmental agreement
MLF	Multilateral Fund for the Implementation of the Montreal Protocol
MoU	Memorandum of Understanding
NBSAPs	National Biodiversity Strategies and Action Plans
neubearb.	neubearbeitet(e)
NFP	National Focal Point
NGO	nongovernmental organisation
NK-BSP	Nagoya/Kuala Lumpur (Biosafety)-Zusatzprotokoll
o.ä.	oder ähnliche(s)
o.g.	oben genannt(e)
PGR	pflanzen genetische Ressourcen
PIC	prior informed consent (dt.: auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung)
Prepcom	UNCED Preparatory Committee
RAMSAR	Convention on Wetlands of International Importance especially as Waterfowl Habitat
RBSAPs	Regional Biodiversity Strategies and Action Plans
Rs.	Rechtssache
S.	Seite
SBI	Subsidiary Body on Implementation
SBSAPs	Subnational Biodiversity Strategies and Action Plans
SBSTTA	Subsidiary Body on Scientific, Technical and Technological Advice
sog.	sogenannt(e/er/es/en)
u.a.	unter anderem
überarb.	überarbeitet(e)
UNCLOS	United Nations Convention on the Law of the Sea
UNEP	United Nations Environment Programme
UNFCCC	United Nations Framework Convention on Climate Change
Vol.	Volume
vollst.	vollständig
WCED	World Commission on Environment and Development
WCS	World Conservation Strategy
WG-ABS	Ad Hoc Open-ended Working Group on Access and Benefit-sharing
WG-Biosafety	Open-Ended Ad Hoc Working Group on Biosafety
WG-Liability & Redress	Open-ended Ad Hoc Working Group of Legal and Technical Experts on Liability and Redress under the Cartagena Protocol on Biosafety
WG8J	Ad Hoc Open-ended Working Group on Article 8(j) and Related Provisions of the CBD
WGRI	Ad Hoc Open-ended Working Group on the Review of Implementation of the Convention
WGPA	Ad Hoc Open-ended Working Group on Protected Areas

Abkürzungsverzeichnis

WHC	Convention Concerning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage
WIPO	World Intellectual Property Organization
WRI	World Resources Institute
WSSD	World Summit on Sustainable Development
WTO	World Trade Organization (dt.: Welthandelsorganisation)
WVK	Vienna Convention on the Law of Treaties (dt.: Wiener Vertragsrechtskonvention)
WWF	World Wide Fund For Nature
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
Ziff.	Ziffer
zugl.	zugleich

Einleitung

Die von *Edward O. Wilson* bereits im Jahre 1988 geäußerte Forderung, biologische Vielfalt ernsthafter als bisher „als natürliches Gut unserer Erde, das registriert, sinnvoll genutzt und vor allem bewahrt werden muss“ anzusehen¹, hat bis heute nichts an ihrer Aktualität verloren. Der Zusammenhang zwischen einer hohen biologischen Vielfalt und dem Funktionieren von Ökosystemprozessen ist längst keine bloße These mehr. Die mittlerweile wissenschaftlich anerkannte Gewährleistungsfunktion der Biodiversität für das Bestehen von Ökosystemen sowie die durch den enormen Anstieg der Aussterberate der Arten resultierenden Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Lebensraum betreffen in ihrer Konsequenz auch den in den Ökosystemen lebenden Menschen.² Sicherung der Nahrungsmittel- und Trinkwasserversorgung, natürliche Luftreinigung, Wirkstoffe für Arzneimittel sowie Bedarfsgüter des menschlichen Gemeinwohls sind nur einige Beispiele, die in diesem Zusammenhang genannt werden können.

Die globale Artenvielfalt wird von *Wilson* auf 5 bis 30 Millionen Arten geschätzt³, wobei bisher lediglich ca. 1,75 Millionen Arten davon beschrieben sind.⁴ Man nimmt an, dass seit dem Jahre 1600 ungefähr 0,24 % aller Arten ausgestorben sind.⁵ Diese Rate scheint zwar auf den ersten Blick verhältnismäßig niedrig, jedoch nur dann, wenn man außer Acht lässt, dass gleichzeitig die Aussterberate seit dem Auftreten der

1 *Wilson*, in: *Wilson*, Biodiversity, S. 3.

2 Vgl. allein *Vitousek/Hooper*, in: *Schulze/Mooney*, S. 12; *Diemer/Joshi/Körner/Schmid/Spohn*, Bulletin of the Geobotanical Institut ETH 1997, 95 (95-107); *Vitousek/Mooney/Lubchenko/Melillo*, Science 1997, 494 (498); *Butchart et al.*, www.sciencexpress.org 15.04.2010. <http://www.sciencemag.org/content/328/59-82/1164.full> (zuletzt abgefragt am: 15.09.2011); *Secretariat of the Convention on Biological Diversity*, Global Biodiversity Outlook 3 (Montreal, 2010). <http://gbo3.cbd.int/the-outlook/gbo3/executive-summary.aspx> (zuletzt abgefragt am: 15.09.2011).

3 *Wilson*, in: *Wilson*, Biodiversity, S. 3.

4 *Handbook of the CBD* 3, S. 692; *Stork*, in: *Cracraft/Grifo*, S. 6.

5 *Stork*, in: *Cracraft/Grifo*, S. 22.

Menschheit um das 1000-fache angestiegen ist⁶ und schon heute 20- bis 200-fach über den natürlichen Werten liegt.⁷ Der gegenwärtige Biodiversitätsverlust ist mithin überwiegend auf anthropogene Einflüsse, wie starkes Bevölkerungswachstum, die Verschleppung von Tier- und Pflanzenarten sowie der Homogenisierung von Habitaten zurückzuführen.⁸ Es wird sogar angenommen, dass innerhalb der nächsten 100 Jahre die Hälfte der bekannten Tier- und Pflanzenarten hauptsächlich durch anthropogene Einflüsse verschwinden wird.⁹

I. Gegenstand der Untersuchung und Problemstellung

Vermutlich waren es mitunter solche Ergebnisse anerkannter wissenschaftlicher Untersuchungen, verbunden mit der dadurch immer stärker in den Fokus rückenden funktionellen Relevanz von Biodiversität, die letztlich am 5. Juni 1992 auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro (kurz: Rio-Konferenz) ausschlaggebend für die Verabschiedung des „Übereinkommen[s] über die biologische Vielfalt“ (kurz: CBD)¹⁰ waren.

Hauptziele der CBD, die am 29. Dezember 1993 in Kraft getreten und mittlerweile von 195 Staaten sowie der Europäischen Union ratifiziert worden ist, sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt (Ziel 1), die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile (Ziel 2) sowie die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile (Access and Benefit Sharing, kurz: ABS) (Ziel 3). Biodiversität im Sinne dieser Konvention bedeutet Vielfalt der Arten und der Ökosysteme sowie genetische Vielfalt innerhalb einzelner Arten (vgl. Art. 2 CBD). Damit stellt die Verabschiedung der CBD einen Paradigmenwechsel im Rahmen des umweltvölkerrechtlichen Schutzes von Fauna und

6 Vitousek/Mooney/Lubchenco/Melillo, Science 1997, 494 (498); Pimm/Russell/Gittleman/Brooks, Science 1995, 347 (347).

7 Pimm/Russell/Gittleman/Brooks, Science 1995, 347 (348).

8 Vitousek/Mooney/Lubchenco/Melillo, Science 1997, 494 (498); Sala et al., Science 2000, 1770 (1773); Chapin/Sala/Huber-Sannwald/Leemans, in: Chapin/Sala/Huber-Sannwald, S. 2.

9 Soulé, Science 1991, 744 (745); Miller/Spoolman, S. 186.

10 Übereinkommen über die biologische Vielfalt v. 5.6.1992, BGBI 1993 II, 1741; engl.: The United Nations' Convention on Biological Diversity, ILM 31 [1992], 818.

Flora dar. Anstatt lediglich einzelne spezielle Kategorien, Arten oder Ökosysteme zu schützen, legt das Übereinkommen seinen Blick auf die Biodiversität als Ganzes und versucht damit ein umfassendes Regelwerk zur Erhaltung der biologischen Vielfalt darzustellen.¹¹ Mit ihren 196 Vertragsparteien wurde die Biodiversitätskonvention dabei mittlerweile von nahezu sämtlichen Staaten der Erde unterschrieben und ratifiziert.

Die CBD sieht sich jedoch seit ihrem Inkrafttreten umfassender – insbesondere rechtlicher – Kritik ausgesetzt.¹² Diese rechtliche Kritik bezieht sich dabei vor allem auf die konkrete Ausgestaltung des Vertragswortlauts der Konvention, deren materielle Vertragsverpflichtungen u.a. als *zu allgemein*¹³, *zu unpräzise bzw. unbestimmt*¹⁴, als „weich“¹⁵, *kaum konkret verpflichtend*¹⁶ sowie als *durchsetzungsschwach* aufgrund fehlender „harter“ Durchsetzungs- bzw. Umsetzungsinstrumentarien¹⁷ kritisiert werden. Darüber hinaus wird z.T. kritisiert, dass es dem Übereinkommen insgesamt an effektiven Compliance-Mechanismen, d.h. Mechanismen und Instrumenten, die die Einhaltung bzw. Umsetzung der Konvention fördern oder erzwingen, fehlen würde.¹⁸ Anlass weiterer rechtlicher Kritik ist, dass die CBD innerhalb ihres Vertragstextes selbst keine verbindlichen,

11 *Beyerlin/Marauhn*, International Environmental Law, S. 192.

12 Vgl. allein *Shine/Kohona*, RECIEL 1992, 278 (283); *Rehbinder*, in: Basse/Ebbesson/Michanek, S. 380 f.; *Harrop/Pritchard*, Global Environmental Change 2011, 474 (476); *Wold*, CJIELP 1998, 1 (15 f.); *Burhenne-Guilmin*, Env'tl. P&L 2009, 40 (42); *Adam*, CJIELP 2010, 123 (137 f.); *Kimball*, VJTL 1995, 763 (765); *Swanson*, International Affairs 1999, 307 (309); *Bhutani/Kothari*, Golden Gate U.L. Rev. 2002, 587 (603); *Krebs/Herkenrath/Meyer*, S. 10; *Harrop/Pritchard*, Global Environmental Change 2011, 474 (479); *Johnston*, in: Bowman/Redgwell, S. 55.

13 *Downes*, Tul. Env'tl. L. J. 1994, 163 (167).

14 *Swanson*, International Affairs 1999, 307 (309); *Harrop/Pritchard*, Global Environmental Change 2011, 474 (476); *Wold*, CJIELP 1998, 1 (15 u. 18); *Adam*, CJIELP 2010, 123 (137 u. 139); *Herrera Izaguirre*, BMDC 2008, 1023 (1027); *Rehbinder*, in: Basse/Ebbesson/Michanek, S. 381; *Johnston*, in: Bowman/Redgwell, S. 54.

15 *Krebs/Herkenrath/Meyer*, S. 10.

16 *Wold*, CJIELP 1998, 1 (15) unter Verweis auf *Kimball*, VJTL 1995, 763 (765); *Harrop/Pritchard*, Global Environmental Change 2011, 474 (476).

17 *Mulongoy/Chape*, S. 32 f.; *Bhutani/Kothari*, Golden Gate U.L. Rev. 2002, 587 (603); *Rehbinder*, in: Basse/Ebbesson/Michanek, S. 380-381.

18 Vgl. u.a. *Adam*, CJIELP 2010, 123 (127 u. 143 f.); *Soell*, in: Kiss/Burhenne-Guilmin, S. 37; vgl. auch *Bhutani/Kothari*, Golden Gate U.L. Rev. 2002, 587 (603); *Rehbinder*, in: Basse/Ebbesson/Michanek, S. 380-381.

mit einer zeitlichen Vorgabe oder bestimmten Verbesserungsquoten verbundenen Ziele definiere.¹⁹ Aufgrund dieser rechtlichen „Schwächen“ des Übereinkommens fehle es der CBD insgesamt an der Fähigkeit, die relevanten Akteure im Sinne ihrer Zielsetzung effektiv zu steuern, was letztendlich auch dazu führe, dass die Konvention – gemessen an ihrer Zielsetzung – äußerst defizitär in ihrer Umsetzung sei.

Daneben existieren jedoch durchaus auch Stimmen im Schrifttum, die der inhaltlichen und rechtlichen Ausgestaltung der CBD insgesamt positiv gegenüberstehen.²⁰ Diese Autoren weisen vor allem darauf hin, dass der Biodiversitätskonvention innerhalb ihrer Organisationsstruktur mit der Vertragsstaatenkonferenz (engl.: Conference of the Parties; kurz: COP) ein wichtiges Beratungs- und Entscheidungsgremium sowie Instrument zur Rechtsetzung durch Beschlussfassung, Abgabe von Erklärungen und der Verabschiedung von Zusatzprotokollen zur Verfügung stehe. Dieses, als das institutionelle Herzstück der Konvention zu qualifizierende, Vertragsorgan könne mit seinen bisher abgehaltenen dreizehn ordentlichen sowie einem außerordentlichen Treffen und bis heute insgesamt über 400 offiziell verabschiedeten COP-Entscheidungen (Stand: Januar 2017) als durchaus aktiv bezeichnet werden, wodurch es maßgeblich zur Weiterentwicklung des Übereinkommens beitrage. Außerdem ermögliche gerade das Fehlen konkreter, detaillierter und zeitgebundener Zielvorgaben innerhalb des Vertragstextes sowie der Verzicht auf Vertragsverpflichtungen zur Erfüllung *konkreter* nationaler Umsetzungsmaßnahmen einen *flexiblen* länderspezifischen Ansatz zur Umsetzung der CBD, der insbesondere im Rahmen des kaum „eingrenzbaren“ und messbaren Schutzgegenstands der biologischen Vielfalt notwendig sei. Das gesamte CBD-Vertragswerk wäre kaum praxistauglich, wenn sämtliche materiellrechtlichen Regelungen der CBD konkret verpflichtend ausgestaltet worden wären. Die dadurch erreichte hohe Staatenbeteiligung und der gleichzeitig breite inhaltliche Umfang der CBD würden es vielmehr gerade erst ermöglichen, dass The-

19 Vgl. u.a. *Harrop/Pritchard*, *Global Environmental Change* 2011, 474 (479); *Johnston*, in: *Bowman/Redgwell*, S. 55.

20 Vgl. allein *Sands*, *Principles of International Environmental Law*, S. 387 u. 451; *Ebbesson*, *Internationell Miljörätt*, S. 164; *Epiney/Scheyli*, S. 299; *Guruswamy/Hendricks*, S. 106; *Koester*, *RECIEL* 2002, 96 (101); *Koester*, *IYIL* 2006, 57 (59); *Glowka et al.*, S. x; *Rehbinder*, in: *Basse/Ebbesson/Michanek*, S. 381; *Wold*, *CJIELP* 1998, 1 (23); *Richard N. Mott*, „Alien Cows are Not a Problem“, *Wash. Times*, Aug. 19, 1994, S. A 21.

men, die bisher nicht Teil internationaler Abkommen waren, im Rahmen *eines* verbindlichen völkerrechtlichen Vertrags diskutiert und damit stärker auf die internationale Agenda gehoben werden.²¹ Die CBD stelle daher vor allem „mit Rücksicht auf die zum Teil stark gegenläufigen Interessen von Industrie- und Entwicklungsländern“ einen tragbaren Kompromiss dar und sei als wichtiger Schritt zu einem verbesserten Schutz für Arten und Ökosysteme anzusehen.²²

Zudem stellt sich mit Blick auf die o.g. Kritik an der rechtlichen Ausgestaltung der CBD die Frage, ob diese Kritik und auch die z.T. hieraus abgeleiteten Schlussfolgerungen für die rechtliche Steuerungsfähigkeit der Konvention nicht etwa zu pauschal geraten sind. So zeigt sich gerade am konkreten Beispiel der USA, die sich seit Verabschiedung der Biodiversitätskonvention im Mai 1992 als einer der wenigen Staaten beharrlich weigern, das Abkommen zu ratifizieren, dass es für Staaten – trotz der oftmals kritisierten, vermeintlich geringen rechtlichen Steuerungsfähigkeit der Konvention – offenbar sehr wohl erheblich zu sein scheint, ob sie der CBD als Vertragspartei nun tatsächlich völkerrechtlich verbindlich angehören oder nicht. Die Konklusion, die CBD – ohne eine rechtlich präzise Vertragsanalyse – von vornherein als bloße völkerrechtliche Lyrik, ohne regelnde Substanz zu qualifizieren, erscheint demnach nicht sehr differenziert.

Fakt ist jedoch gleichwohl, dass die im Jahre 2002 auf der sechsten Vertragsstaatenkonferenz verabschiedeten *Ziele zur Erhaltung der Biodiversität 2010* tatsächlich weit verfehlt wurden.²³ Ein offensichtliches Effektivitätsproblem der Konvention lässt sich daher nicht von der Hand weisen. Zudem wurden im Laufe des nun bereits über 20-jährigen Bestehens der Konvention erst *drei* konkretisierende Zusatzprotokolle verabschiedet, die außerdem nach Meinung einiger Autoren teilweise dem gleichen „Verpflichtungsdefizit“ unterliegen, wie die CBD.

21 *Wold*, CJIELP 1998, 1 (23); vgl. auch *Herrera Izaguirre*, BMDC 2008, 1023 (1027).

22 *Soell*, in: Kiss/Burhenne-Guilmin, S. 37.

23 *Secretariat of the Convention on Biological Diversity*, Global Biodiversity Outlook 3 (Montreal, 2010). <http://gbo3.cbd.int/the-outlook/gbo3/biodiversity-in-2010.aspx> (zuletzt abgefragt am: 15.09.2011); *Harrop*, Journal of Environmental Law 2011, 117 (117); *Harrop/Prüchard*, Global Environmental Change 2011, 474 (475).

Die Erhaltung der Biodiversität wirft im internationalen Recht große regulatorische Herausforderungen auf, wahrscheinlich so große, wie nie zuvor im Rahmen einer umweltrechtlichen Angelegenheit. Viele Streitfragen drehen sich dabei – wie oben aufgezeigt – um die *Steuerungswirkung der Biodiversitätskonvention*. Kernproblem ist, ob und inwieweit die CBD ein geeignetes sowie effektives völkerrechtliches Instrument darstellt, um (in erster Linie) staatliches Verhalten im Sinne der Ziele der CBD zu beeinflussen und zu steuern.

II. Zielsetzung und Gang der Untersuchung

1. Zielsetzung

Um sich der vorgenannten Fragestellung bzw. Problematik zu nähern, verfolgt diese Monographie das Ziel, eine umfassende Analyse der *rechtlichen Steuerungsfähigkeit der CBD und ihrer Zusatzprotokolle* zu erstellen. Der gewählte Analyseansatz zielt dabei darauf ab, differenzierte Aussagen zur Steuerungsfähigkeit dieser Übereinkommen auf einer abstrakt-rechtlichen Ebene (als ein Teilaspekt der Steuerungswirkung eines völkerrechtlichen Vertrags insgesamt) zu treffen. Erst anhand einer solchen rechtlichen Analyse erscheinen im Übrigen – quasi als „Grundvoraussetzung“ dafür – auch etwaige künftige empirische Untersuchungen zu den tatsächlichen Steuerungseffekten dieser Übereinkommen als wirklich sinnvoll und überhaupt präzise möglich.

Die vorliegende Arbeit zielt daher zum einen und zunächst darauf ab, eine Gesamtschau über das gesamte CBD-Vertragsregime zu liefern. Hierzu sollen u.a. Verhandlungshistorie, Interessenlagen, Vertragsziele, Vertragsinhalt und institutionelle Struktur der Biodiversitätskonvention (und in angemessenem Umfang auch ihrer drei Zusatzprotokolle) sowie die geäußerten Hauptkritikpunkte im Zusammenhang mit diesen Abkommen substantiiert dargestellt werden. Eine solche Gesamtschau stellt eine unverzichtbare Grundlage für die weitere Vertragsanalyse dar, um sich der rechtlichen Steuerungsfähigkeit der hier untersuchten völkerrechtlichen Übereinkommen zu nähern. Mit Blick auf den bisherigen Forschungsstand ist eine solche Zusammenfassung vor allem der historischen Entwicklung und des Verhandlungsprozesses der CBD, den hinter der Konvention stehenden Interessenlagen, des Inhalts sämtlicher drei CBD-Zusatzprotokolle und deren Synergien mit ihrem Hauptvertrag sowie der Hauptkritikpunkte

am CBD-Vertragsregime – mithin ein zusammenfassender Gesamtüberblick über das gesamte CBD-Vertragswerk – bisher allenfalls rudimentär gelungen.

Basierend auf diesen Grundlagen wird zum anderen und anschließend versucht, sich der oben erläuterten Frage nach der Steuerungswirkung der Konvention unter Berücksichtigung rechtlicher Gesichtspunkte zu nähern und damit den Grad der Verhaltenssteuerung durch die CBD aus einer abstrakt-rechtlichen Sichtweise differenziert darzulegen. Diese Untersuchung der *rechtlichen Steuerungsfähigkeit* zielt auf die Klärung der Frage ab, inwieweit die CBD (und ihre Zusatzprotokolle) überhaupt *rein rechtlich* die Fähigkeit besitzen, staatliches Verhalten, aber auch das Verhalten von natürlichen oder juristischen Personen eines Vertragsstaats, im Sinne ihrer Ziele zu steuern. Hierfür werden im Rahmen der Analyse verschiedenste rechtliche Parameter wie die Bestimmtheit des Regelungsgehalts der Vertragsverpflichtungen, die Möglichkeiten gerichtlicher Geltendmachung, die Rechtsfolgen von Vertragsverstößen und Mechanismen zur Vertragseinhaltung, aber auch die etwaige rechtliche Verbindlichkeit von sog. COP-Entscheidungen der CBD-Vertragsstaatenkonferenz zu Grunde gelegt (vgl. hierzu sogleich unten Ziff. 2.). Zusätzlich wird hierbei auch auf den „Sonderfall“ der Europäischen Union als jeweils eigenständige Vertragspartei von CBD und ihren Zusatzprotokollen eingegangen und dabei versucht, die etwaigen Besonderheiten, die sich aus einer wirksamen Vertragsmitgliedschaft der Union für die rechtliche Steuerungsfähigkeit dieser Übereinkommen gegenüber der EU ergeben, darzulegen.

Blickt man auf den *derzeitigen Forschungsstand* zur Frage der rechtlichen Steuerungsfähigkeit der CBD und ihrer Zusatzprotokolle, so stellt sich dieser insgesamt als unzureichend dar. Zwar betreffen einige der bisher in der Literatur geäußerten Kritikpunkte am CBD-Vertragswerk insgesamt den Themenkomplex der *rechtlichen Steuerungsfähigkeit* der CBD (siehe oben). Auffällig ist aber zum einen, dass hierbei innerhalb der Literatur oftmals nicht trennscharf zwischen Begrifflichkeiten wie z.B. der *rechtlichen Verbindlichkeit* der CBD und der *Bestimmtheit des Regelungsgehalts* ihrer Vertragsnormen unterschieden wird. Zum anderen tun sich die kritischen Stimmen auch insgesamt schwer, das rechtliche Steuerungspotential der Biodiversitätskonvention tatsächlich rechtlich sauber und unter Berücksichtigung sämtlicher hierfür relevanter Aspekte zu analysieren. So wird innerhalb der Literatur z.B. zwar der Vertragswortlaut der

CBD bisweilen als „schwach“, „unbestimmt“ oder „weich“ bezeichnet²⁴ – was dies aber letztlich in der Rechtsfolge für die Adressaten des Vertrags aus rechtlicher Sicht bedeutet, wird häufig nicht oder allenfalls unpräzise beleuchtet. Dies ist jedoch essentiell, um überhaupt belastbare Aussagen zur rechtlichen Steuerungswirkung eines völkerrechtlichen Vertrags treffen zu können. Hinzu kommt, dass die Literatur ihre Kritik in diesem Zusammenhang oftmals lediglich mit Blick auf *einzelne* der o.g. rechtlichen Gesichtspunkte der CBD (und zudem auch kaum bzgl. der CBD-Zusatzprotokolle) trifft, eine erforderliche Gesamtschau/-analyse der rechtlichen Steuerungsfähigkeit ist mithin bisher noch nicht vorgenommen worden.

Es stellt sich daher die Frage, was die eingangs dargestellte und vielfach geäußerte Kritik an der rechtlichen Steuerungswirkung der CBD (und z.T. auch ihrer Zusatzprotokolle) insgesamt wert ist, wenn doch das gesamte rechtliche Steuerungspotential des Vertragswerks bisher allenfalls fragmentarisch und dabei oftmals rechtlich nicht sehr differenziert beleuchtet worden ist. Aus diesem Grund setzt sich diese Monographie zum Ziel, die rechtliche Steuerungsfähigkeit der CBD und ihrer Zusatzprotokolle umfassend unter Zugrundelegung der o.g. rechtlichen Gesichtspunkte zu analysieren, um hierzu letztlich präzise Aussagen treffen zu können.

Darüber hinaus offenbart ein Blick auf den derzeitigen Forschungsstand, dass auch eine Analyse der rechtlichen Steuerungsfähigkeit der CBD und ihrer Zusatzprotokolle speziell gegenüber der *Europäischen Union* als (eigenständige) Vertragspartei und damit eine Untersuchung der hiermit evtl. zusammenhängenden Besonderheiten für die rechtlichen Steuerungseffekte dieser völkerrechtlichen Verträge ggü. dieser Vertragspartei bisher kaum stattgefunden hat. Zwar befinden sich schätzungsweise 90 % der gesamten terrestrischen Artenvielfalt in den tropischen Regenwäldern und damit nicht im geographischen Gebiet der EU. Insbesondere mit Blick auf eine in der Vergangenheit bereits häufiger eingenommene Vorreiterrolle der Europäischen Union in Umweltfragen sowie die möglichen rechtlichen Besonderheiten, die sich durch die eigenständige Vertragsmitgliedschaft der EU für die Rechtswirkungen dieser völkerrechtlichen Verträge gegenüber der Union auf völkerrechtlicher und unionsrechtlicher Ebene ergeben könnten, erscheint diese Rechtsfrage jedoch

24 Vgl. hierzu noch ausführlich Erstes Kapitel, IV. 1.

besonders interessant. Zudem ist auch ein nicht geringer Teil biodiversitätsreicher Staaten (Gruppe der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten) mit der EU im Rahmen der sog. AKP-Kooperation entwicklungs- politisch verbunden.²⁵

Letztlich stellt die mit dieser Monographie verfolgte umfassende und präzise Analyse der rechtlichen Steuerungs-fähigkeit der CBD und ihrer Zusatzprotokolle – wie bereits eingangs erwähnt – auch eine unabdingbare Grundlage für etwaige sich anschließende *empirische Untersuchungen zur tatsächlichen Steuerungskraft* des CBD-Vertragsregimes ggü. einzelnen Vertragsstaaten (insbesondere auch der EU) dar. Solche künftig sicherlich notwendigen empirischen Analysen erscheinen nach Auffassung des Verfassers dieser Monographie erst nach grundlegender und umfassender Klärung der rechtlichen Steuerungs-fähigkeit des Vertragsregimes überhaupt als wirklich sinnvoll bzw. präzise und differenziert möglich.

2. Gang der Untersuchung

Im *Ersten Kapitel* dieser Monographie erfolgt – nach einer begrifflichen und naturwissenschaftlichen Einleitung – die für die Vertragsanalyse unabdingbare Darstellung der Verhandlungshistorie und des -prozesses der Biodiversitätskonvention, der hinter dem CBD-Vertragsregime stehenden Interessenlagen, des Inhalts und der institutionellen Struktur des Übereinkommens sowie der in diesem Zusammenhang geäußerten Hauptkritikpunkte an der CBD. Da eine solche Gesamtschau der Biodiversitätskonvention wirklich sinnvoll nur im Zusammenhang mit ihren – einzelne Vertragsteile konkretisierenden – Zusatzprotokollen erfolgen kann, werden hierbei auch die bisherigen drei CBD-Vertragsprotokolle entsprechend dargestellt.

Nachdem im *Zweiten Kapitel* der gewählte (rechtliche) Analyseansatz dieser Monographie näher beleuchtet wird, erfolgt vor diesem Hintergrund und auf Basis des vorangehenden Ersten Kapitels im anschließenden *Dritten Kapitel* die eigentliche Analyse der *rechtlichen Steuerungs-fähigkeit des CBD-Vertragsregimes*. Hierzu werden verschiedenste rechtliche Gesichtspunkte zugrunde gelegt, wie die Rechtsnatur und rechtliche Ver-

25 Zum Inhalt der vier Abkommen von Lomé sowie des Nachfolgeabkommens von Cotonou vgl. http://www.bmz.de/de/ministerium/wege/ez_eu/eu-wege/akpstaaten/ (zuletzt abgefragt am: 05.09.2016).

bindlichkeit der CBD und ihrer Zusatzprotokolle, die rechtliche Verbindlichkeit von sog. COP-Entscheidungen der CBD-Vertragsstaatenkonferenz, die Bestimmtheit des Regelungsgehalts der CBD- und Protokollregelungen sowohl auf völkerrechtlicher als auch (soweit verallgemeinerbar) auf innerstaatlicher Ebene, die Möglichkeiten der gerichtlichen Geltendmachung der Übereinkommen für die verschiedensten Akteure (Staaten oder natürliche bzw. juristische Personen) auf den verschiedensten (Gerichts-)Ebenen sowie die möglichen Rechtsfolgen von Vertragsverstößen und etwaige vertragliche Einhaltungsmechanismen.

Hierbei wird jeweils an geeigneter Stelle auch auf mögliche Besonderheiten des rechtlichen Steuerungspotentials der CBD und ihrer Zusatzprotokolle gegenüber dem Adressaten *Europäische Union* (nicht den EU-Mitgliedstaaten) als jeweils eigenständige Vertragspartei der Übereinkommen eingegangen (z.B. mit Blick auf die Rechtswirkungen dieser Verträge ggü. der EU sowohl auf völkerrechtlicher als auch auf unionsrechtlicher Ebene sowie die (evtl. zusätzlichen) Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung bzw. der gerichtlichen Geltendmachung der Übereinkommen innerhalb der Unionsrechtsordnung für die verschiedenen Akteure der EU (d.h. EU-Mitgliedstaaten, Unionsorgane sowie natürliche/juristische Personen aus EU-Mitgliedstaaten)).

Die Monographie schließt daraufhin im *Vierten Kapitel* mit einer Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse und einem Ausblick ab.

Erstes Kapitel: Die UN-Konvention über Biodiversität – Historie, Inhalt, Kritik

I. Biodiversitätsverlust als globales Problem

Kernziel der CBD²⁶ ist die Erhaltung der *biologischen Vielfalt*.²⁷ Um zu verstehen, welche Facetten von diesem Begriff erfasst sind und weshalb der Schutz von Biodiversität ein nachvollziehbares Ziel darstellt, bedarf es zunächst einiger grundlegender, einführender Erläuterungen. Beginnend mit der Darstellung der vom Biodiversitätsbegriff umfassten Bestandteile, folgen im Anschluss Ausführungen zum derzeitigen Bestand von biologischer Vielfalt sowie deren Verlustgrad. Abschließend werden die Ursachen der gegenwärtigen Verlustrate dargestellt und die Gründe für die Notwendigkeit des Erhalts von Biodiversität aufgezeigt.

1. Bestandsaufnahme zum Biodiversitätsverlust

a) Begrifflichkeiten

Unbeeindruckt von der durchaus bestehenden Uneinigkeit in der Fachwelt über eine einheitliche Definition des Begriffs „Biodiversität“²⁸ definiert Art. 2 Abs. 2 CBD „biologische Vielfalt“ als „die Variabilität unter leben-

26 Soweit im Folgenden der deutsche Wortlaut des Konventionstextes zitiert wird, erfolgt dies auf Grundlage der am 9.9.1993 im Bundesgesetzblatt 1993 Teil II, Nr. 32, S. 1741 f. veröffentlichten deutschen Übersetzung. Im Übrigen sind die Vertragsbezeichnungen „Biodiversitätsabkommen“, „Biodiversitätsübereinkommen“, „Biodiversitätskonvention“, „UN-Konvention über Biodiversität“, „Übereinkommen über biologische Vielfalt“ sowie „CBD“ im Folgenden gleichgestellt.

27 Vgl. Art. 1 CBD; das erstgenannte Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt ist nach Auffassung des Verfassers dieser Monographie – entgegen der Auffassung einiger Autoren – aus dem denknotwendigen Zusammenhang heraus als Hauptziel der Biodiversitätskonvention zu qualifizieren, denn die Erfüllung der Ziele 2 und 3 dient der Verwirklichung des Gesamtziels der Erhaltung der Biodiversität (Ziel 1) und nicht umgekehrt.

28 Insbesondere innerhalb der hypothetisch-deduktiven experimentellen Wissenschaft, vgl. Dawson, EPLJ 2004, 6 (8).

den Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme“.²⁹ Dieser an der Definition der sog. „westlichen Wissenschaften“ angelehnte Biodiversitätsbegriff³⁰ umfasst folglich die Komponenten der *Artenvielfalt* (Mannigfaltigkeit der Arten in einem definierten Lebensraum), der *genetischen Vielfalt* (unterschiedliche Erbinformationen bei Individuen einer Art) sowie der *Lebensraumvielfalt* (Anzahl und Divergenz von Lebensräumen).³¹

Der bewusst weit gewählte Umfang dieser Definition entspricht dabei dem Begriffsverständnis vieler Naturwissenschaftler.³² Teilweise wird zwar bemängelt, die verwendete Begriffsbestimmung ließe ökosystemare Prozesse wie Produktivität oder Nährstoffkreisläufe sowie die Wechselwirkungen zwischen Biodiversität und abiotischer Umweltfaktoren (also Umweltfaktoren, an denen Lebewesen nicht direkt beteiligt sind) außer Acht.³³ Diese Diskussionen über eine exakte und allgemeingültige Definition des Begriffs „biologische Vielfalt“ scheinen jedoch in den Hintergrund zu rücken, betrachtet man die zahlreichen ökologischen, ökonomischen, gesellschaftlichen und auch ethischen Auswirkungen, die ein stetig voranschreitender Biodiversitätsverlust hervorrufen kann.³⁴ Aus diesem Grund herrscht in der Wissenschaft zumindest Einigkeit darüber, dass ein hoher Handlungsbedarf besteht, den immer stärker voranschreitenden Verlust der biologischen Vielfalt wenigstens zu verlangsamen, auch wenn hinsichtlich der exakten Konkretisierung des Biodiversitätsbegriffs – zumindest bzgl. einiger Detailfragen – durchaus Diskussionsbedarf besteht.³⁵

Die erstgenannte Ebene des Biodiversitätsbegriffs – die *Artenvielfalt* – bezeichnet die Anzahl und Varianten der tatsächlich, d.h. zumindest im Jahreslauf temporär innerhalb eines räumlich abgrenzbaren Lebensraums

29 Vgl. Art. 2 CBD; im Folgenden werden die Begriffe „Biodiversität“, „biologische Vielfalt“ und „biologische Diversität“ inhaltlich gleichgestellt.

30 Dawson, EPLJ 2004, 6 (16); Breggin/George, Va. Env'tl. L. J. 2003-2004, 82 (82).

31 Schumacher, in: Czybulka, S. 179; *Handbook of the CBD 3*, S. XV; Fischman, Nat. Resources J. 2004, 989 (1014); Ortiz, B.U. L. Rev. 2002, 145 (150) m.w.N.; Dawson, EPLJ 2004, 6 (8) m.w.N.

32 Dawson, EPLJ 2004, 6 (17).

33 Vgl. hierzu ausführlich Dawson, EPLJ 2004, 6 (17) m.w.N.

34 Vgl. hierzu noch unten Erstes Kapitel, I. 3.

35 Vgl. hierzu ausführlich Dawson, EPLJ 2004, 6 (10) m.w.N.

vorkommenden Arten von Pflanzen, Wirbel- und Gliedertieren sowie Mikroorganismen (z.B. Pilze, Bakterien).³⁶ Eine Art kann umschrieben werden als „eine Population oder eine Reihe von Populationen, in denen unter natürlichen Bedingungen ein freier Genaustausch erfolgt. [...] Laut Definition paaren sich Mitglieder einer Art nicht mit Vertretern einer anderen Art“.³⁷ Im Rahmen der naturwissenschaftlichen Erforschung von Biodiversität ist insbesondere die Frage nach den Auswirkungen des Verlusts sog. „Keystone“-Spezies – d.h. Arten, von deren Bestehen das Überleben anderer Spezies in einem Ökosystem abhängt³⁸ – für die Wissenschaft von übergeordnetem Interesse.³⁹

Die *genetische Vielfalt* umfasst die Verschiedenheit der „genetische[n] Zusammensetzung von Individuen innerhalb einer bestimmten Art und zwischen [verschiedenen] Arten“.⁴⁰ Ein Gen kann allgemein definiert werden als eine „Funktionseinheit des Genoms, bestehend aus einem DNA-Abschnitt, der die Information für (1) die Synthese eines spezifischen RNA-Moleküls oder eines Proteins enthält sowie (2) die Anweisung dafür, wann, in welchen Zellen und unter welchen Umständen diese Synthese stattfinden soll“.⁴¹ Einzelne Individuen einer Art weisen somit zwar gemeinsame Eigenschaften und Merkmale auf, ihre spezielle genetische Zusammensetzung ist jedoch jeweils divergent. Die genetische Verschiedenheit ist ein entscheidender Faktor für den evolutionären Prozess⁴²; sie erlaubt es Arten, sich an Veränderungen der Umwelt, Parasiten sowie dem Auftreten natürlicher Feinde anzupassen.⁴³ Es gilt der Grundsatz: Je größer die genetische Vielfalt einer Art, desto robuster und anpassungsfähiger ist sie.⁴⁴

36 Eisenbeiß, S. 48; Ortiz, B.U. L. Rev. 2002, 145 (154); Miller, in: ders., S. 109.

37 Wilson, in: ders., Ende der biologischen Vielfalt?, S. 22; Loft, S. 7.

38 Noss/Cooperrider, S. 7.

39 Ortiz, B.U. L. Rev. 2002, 145 (155); Dawson, EPLJ 2004, 6 (13) m.w.N.

40 Wolfrum, in: Janich/Gutman/Prieß, S. 417.

41 Janning/Knust, S. 490; im Übrigen definiert Art. 2 CBD „genetisches Material“ als „jedes Material pflanzlichen, tierischen, mikrobiellen oder sonstigen Ursprungs, das funktionale Erbinheiten enthält.“

42 Wuketits, S. 54-55; Templeton/Robertson/Brisson/Strasburg, PNAS 2001, 5426 (5426).

43 Breggin/George, Va. Env'tl. L. J. 2003-2004, 82 (85); Ortiz, B.U. L. Rev. 2002, 145 (153).

44 Ortiz, B.U. L. Rev. 2002, 145 (155); Russel, VJTL 1995, 689 (690); Suplie, S. 18; Loft, S. 8.

Schließlich beschreibt *Vielfalt der Ökosysteme bzw. Lebensräume* (dritte Ebene des Begriffs der biologischen Vielfalt) die Diversität zwischen und innerhalb von „dynamische[n] Komplexe[n] von Gemeinschaften aus Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen, die zusammen mit ihrer nicht belebten Umwelt eine funktionelle Einheit bilden“.⁴⁵ Von seinem Prinzip her besteht ein Ökosystem aus einem belebten (biotischen) Teil und einem unbelebten (abiotischen) Teil, wobei die im Ökosystem angesiedelten Lebewesen untereinander und mit ihrer abiotischen Umwelt in Wechselwirkung stehen.⁴⁶ Das Ökosystem als oben beschriebene funktionell abgrenzbare Einheit (z.B. Wasser, Wald, alpiner Raum) bietet bestimmten Arten ihren spezifischen Lebensraum. Zudem wird allgemein angenommen, dass sich ein Ökosystem – abhängig von seinem Maß an biologischer Vielfalt – bis zu einem gewissen Grad selbst regulieren kann.⁴⁷ Die Vielfalt von Ökosystemen umfasst dabei sowohl die unterschiedliche Zusammensetzung innerhalb eines Ökosystems (d.h. die Struktur der beheimateten Lebewesen in einem Ökosystem), die darin vorkommenden differenten biologisch-physikalischen Umweltbedingungen und jeweiligen Stoffkreisläufe sowie die Unterschiede zwischen einzelnen Ökosystemen.⁴⁸

b) Biodiversitätsbestand

Biologische Vielfalt ist nicht gleichmäßig auf der Erde verteilt, sondern in tropischen Regionen i.d.R. höher ausgeprägt als z.B. in polaren Regionen.⁴⁹ Man nimmt an, dass sich 95 % der irdischen Artenvielfalt innerhalb des rechtlichen Zuständigkeitsbereichs souveräner Staaten – häufig südlich vom Äquator bzw. in Äquatornähe liegender tropischer Entwicklungs-

45 *Wolfrum*, in: Janich/Gutman/Prieß, S. 417; auch Art. 2 CBD definiert „Ökosystem“ als „einen dynamischen Komplex von Gemeinschaften aus Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen sowie deren nicht lebender Umwelt, die als funktionelle Einheit in Wechselwirkung stehen“.

46 *Smith/Smith*, S. 22.

47 *Suplie*, S. 19; *Rennings*, S. 111.

48 *Sties*, S. 38; *Solbrig*, S. 43.

49 *Wilson*, *The Diversity of Life*, S. 197-198; *Beyerlin/Marauhn*, *International Environmental Law*, S. 192; *Ortiz*, *B.U. L. Rev.* 2002, 145 (154); *Rosendal*, *J.E.D.* 2006, 428 (431); *Bowman/Redgwell*, in: dies., S. 2; *Rummel-Bulska*, in: *Couzens/Kolari*, S. 53.

und Schwellenländer – befindet.⁵⁰ Hinsichtlich des globalen Biodiversitätsbestands genaue Zahlen zu nennen, bereitet Wissenschaftlern jedoch Schwierigkeiten, insbesondere bzgl. der Vielfalt von Mikroorganismen, Pilzen und Insekten sowie des Ausmaßes der genetischen Vielfalt bei nicht-domestizierten Arten.⁵¹

Eine umfassende globale Inventarisierung von Biodiversität ist bestenfalls rudimentär gelungen.⁵² Dies hängt sicherlich auch damit zusammen, dass aus Sicht von Fachleuten allein der zeitliche Aufwand einer globalen „Inventur“ der Arten bis zu 500 Jahre betragen würde, bei einer angenommenen jährlichen Neubeschreibung von weltweit über 10.000 Arten – exklusive Mikroorganismen.⁵³ Außerdem ist die Evolution und damit die genetische Weiterentwicklung von Organismen ein niemals abgeschlossener Prozess. Deshalb stellen selbst die ca. 1,6 Millionen Arten umfassenden Listen der *Internationalen Union für die Bewahrung der Natur und natürlicher Ressourcen*⁵⁴ (künftig: IUCN) – die z.B. Pilze, Algen und Mikroorganismen unberücksichtigt lassen – eine lediglich unzureichende Datenbasis zur Ermittlung des genauen Biodiversitätsbestandes und -verlustes dar.⁵⁵ Einige wissenschaftliche Studien – in erster Linie durchgeführt in den Tropen – kommen daher zu der Annahme, dass die globale Artendichte weitaus höher liegt und beziffern die Anzahl der weltweit innerhalb der Land-, Meeres- und anderer aquatischen Ökosysteme existierenden Spezies z.T. auf den sehr wagen Wert zwischen 5 und 30 Millionen.⁵⁶ Teilweise wird sogar angenommen, dass die Anzahl der unentdeckten Arten bei bis zu 100 Millionen liegen könnte.⁵⁷ Zugleich wird vermutet, dass die bisher erfassten Arten lediglich ca. 10-14 % der absoluten Anzahl an Arten ausmachen.⁵⁸ Unabhängig von diesen unterschiedlichen

50 Rosendal, S. 20; Becker-Soest, S. 29; Lochen, S. 2; Marroquin-Merino, Law & Pol'y Int'l Bus. 1994-1995, 303 (308); Koester, Evtl. P&L 1997, 175 (176).

51 Wolfrum/Klepper/Stoll/Franck, S. 22; Loft, S. 17; Redgwell, in: Koufa, S. 356; Wolters, in: ders., S. 21.

52 Dierßen/Huckauf, APuZ 2008, 1 (2).

53 Dierßen/Huckauf, APuZ 2008, 1 (2).

54 Engl.: International Union for Conservation of Nature and Natural Resources; heutzutage oftmals auch als „World Conservation Union“ bezeichnet.

55 Harte, Ecology L.Q. 2001, 929 (932); Dierßen/Huckauf, APuZ 2008, 1 (2); Redgwell, in: Koufa, S. 356.

56 Wilson, in: ders., Biodiversity, S. 3; Harte, Ecology L.Q. 2001, 929 (932).

57 Wilson, The Diversity of Life, S. 134; Tolba, S. 127.

58 Purvis/Hector, Nature 2000, 212 (213).

Einschätzungen innerhalb der Wissenschaft, herrscht zumindest Konsens darüber, dass eine exakte Erfassung aller derzeit existierenden Arten niemals möglich sein wird, auch deshalb, weil viele Spezies bereits vor ihrer Entdeckung und Beschreibung ausgestorben sein werden.⁵⁹ Das Problem, bereits im Rahmen der Bestimmung der Artenvielfalt kaum exakte und empirisch belegbare Werte liefern zu können, gilt denkbare auch für eine Bestandsaufnahme der genetischen Vielfalt auf der Erde sowie teilweise für die globale Verteilung der natürlichen Lebensräume.⁶⁰

c) Biodiversitätsverlust

Trotz dieser Schwierigkeit einer exakten Bestimmung des globalen Bestands an biologischer Vielfalt, ist sich die Wissenschaft zumindest darüber einig, dass in weiten Teilen der Erde ein starker und alarmierender Verlust der Artenvielfalt und somit auch der genetischen Vielfalt sowie Vielfalt der Ökosysteme zu verzeichnen ist.⁶¹ Es wird angenommen, dass seit dem Jahr 1600 n. Chr. ungefähr 0,24 % aller Arten ausgestorben sind.⁶² Diese Rate scheint zwar auf den ersten Blick verhältnismäßig niedrig, jedoch nur dann, wenn man außer Acht lässt, dass gleichzeitig die Aussterberate seit dem Auftreten der Menschheit um mindestens das 1000-fache angestiegen ist⁶³ und schon heute um ein Vielfaches (ca. 20- bis 200-fach) über den natürlichen Werten liegt.⁶⁴ Setzt sich die derzeitige Entwicklung fort, wird vermutet, dass bereits in naher Zukunft ca. ein Fünftel aller Spezies für immer von der Erde verschwunden sein werden.⁶⁵

59 *Beierkuhnlein*, in: Hiller/Lange, S. 41; *Bowman/Redgwell*, in: dies., S. 2.

60 *Harte*, *Ecology L.Q.* 2001, 929 (933); *Wolfrum/Klepper/Stoll/Franck*, S. 22.

61 Vgl. nur *Wilson*, *The Diversity of Life*, S. 280; *Snape III*, *Tul. Envtl. L. J.* 1994-1995, 5 (5); *Redgwell*, in: *Koufa*, S. 357; *Wolfrum/Klepper/Stoll/Franck*, S. 22 m.w.N.

62 *Stork*, in: *Cracraft/Grifo*, S. 22.

63 *Wilson*, *The Diversity of Life*, S. 346; *Vitousek/Mooney/Lubchenco/Melillo*, *Science* 1997, 494 (498); *Pimm/Russell/Gittleman/ Brooks*, *Science* 1995, 347 (347); *Hamer*, *ILDR* 2006, 39 (41).

64 *Pimm/Russell/Gittleman/Brooks*, *Science* 1995, 347 (348); *Rosendal*, *J.E.D.* 2006, 428 (430).

65 *Wilson*, *The Diversity of Life*, S. 346; vgl. auch *IUCN 2012*, *The IUCN Red List of Threatened Species*, Version 2012.1. http://www.iucnredlist.org/documents/summarystatistics/2012_1_RL_Stats_Table_3a.pdf (zuletzt abgefragt am: 06.09.2012).

Andere wissenschaftliche Studien gehen sogar davon aus, dass innerhalb der nächsten 100 Jahre die Hälfte der bekannten Tier- und Pflanzenarten hauptsächlich durch anthropogene Einflüsse aussterben werden.⁶⁶ Teilweise wird in diesem Zusammenhang auch vom drohenden sog. „sechsten Artensterben“ gesprochen.⁶⁷ Auch im Rahmen des Verlusts genetischer Vielfalt geht man davon aus, dass die derzeit tatsächlich kultiviert genutzten pflanzengenetischen Ressourcen (künftig: PGR)⁶⁸ im Vergleich zu den Anfang des 20. Jahrhunderts genutzten PGR nur noch ein Viertel ausmachen.⁶⁹ Dies ist hauptsächlich auf die Verdrängung zahlreicher alter oder lokaler Sorten durch wenige moderne Hochleistungssorten zurückzuführen.⁷⁰ Unabhängig von diesen unterschiedlichen Biodiversitätsverluststrategien, herrscht innerhalb der Wissenschaft jedenfalls Einigkeit darüber, dass der derzeit zu verzeichnende Rückgang biologischer Vielfalt alarmierend groß ist und immer stärker voranschreitet.⁷¹

Dieser Biodiversitätsverlust ist dabei in erster Linie und in vielfältiger Art und Weise durch *menschliches Verhalten* bedingt.⁷² Dies ist für die Frage einer rechtlichen Begrenzung des Verlusts der globalen biologischen Vielfalt von entscheidender Bedeutung, da Recht immer nur menschliches Verhalten steuern kann⁷³. Die Menschheit hat zwar stets durch Nutzung der ihr zur Verfügung stehenden natürlichen Lebensgrundlagen ihre natürliche Umgebung, Landschaften und Ökosysteme geformt.⁷⁴ Auch sind der Rückgang sowie das Verschwinden einzelner Arten durchaus natürliche –

66 Soulé, Science 1991, 744 (745); Miller/Spoolman, S. 186.

67 *Global Biodiversity Outlook 2*, S. 10; Hamer, ILDR 2006, 39 (41).

68 Art. 2 CBD definiert „genetische Ressourcen“ als „genetisches Material von tatsächlichem oder potentielltem Wert“; „genetisches Material“ ist hiernach „jedes Material pflanzlichen, tierischen, mikrobiellen oder sonstigen Ursprungs, das funktionale Erbinheiten enthält“.

69 Wolff, ELNI 2008, 2 (2); Lochen, S. 11; Friedland/Prall, ZUR 2004, 193 (199).

70 Friedland/Prall, ZUR 2004, 193 (199).

71 Vgl. nur Kiss/Shelton, S. 353 ff. m.w.N.; Ortiz, B.U. L. Rev. 2002, 145 (151) m.w.N.; Koester, Evtl. P&L 1997, 175 (176).

72 Beyerlin/Marauhn, *International Environmental Law*, S. 192; Ehrlich/Ehrlich, S. 75; *Handbook of the CBD 3*, S. XV; Koester, Evtl. P&L 1997, 175 (176); Tolba, S. 127.

73 Bothe, ZUR 2011, 466 (466).

74 Härtel, ZUR 2008, 233 (234); Breggin/George, Va. Evtl. L. J. 2003-2004, 82 (83).

evolutionär bedingte – Vorgänge.⁷⁵ Globale Umweltprobleme sind allerdings erst mit Beginn der Industrialisierung und dem dadurch ausgelösten rapiden Bevölkerungswachstum, das zu einem drastischen quantitativen und qualitativen Anstieg der Nutzung und des Verbrauchs natürlicher Ressourcen geführt hat, zu verzeichnen.⁷⁶ Ein Blick auf die Landnutzung durch den Menschen zeigt zwar, dass der menschliche Einfluss auf die biologische Vielfalt gewiss nicht immer negativ war.⁷⁷ Als Beispiel sei allein die Erhöhung der genetischen Vielfalt von Haustieren und Nutzpflanzen durch frühere Züchtung genannt.⁷⁸ Innerhalb der Wissenschaft ist der Zusammenhang zwischen dem immensen globalen Biodiversitätsverlust und dem menschlichen Verhalten seit Beginn der Industrialisierung jedoch insgesamt unstrittig.⁷⁹ Die Geschwindigkeit des derzeit voranschreitenden Biodiversitätsverlusts alarmiert Wissenschaftler dabei weltweit.

Im Ergebnis lässt sich daher festhalten, dass trotz fehlender exakter Werte bezüglich des Bestands an biologischer Vielfalt seit der Industrialisierung ein erheblicher Biodiversitätsverlust feststellbar und beschreibbar ist. Wie die folgenden Ausführungen zeigen werden, sind die Faktoren, die sich negativ auf die biologische Vielfalt auswirken, bekannt und können daher als „Stellschrauben“ zur Eindämmung des durch den Menschen beeinflussten Biodiversitätsverlusts herangezogen werden.

2. Ursachen für den Verlust von Biodiversität

Wie vorangehend erläutert, ist der gegenwärtige Biodiversitätsverlust überwiegend auf anthropogene Einflüsse zurückzuführen. Die Gründe hierfür sind insofern vielschichtig, als dass fast jeder Bereich menschlichen Verhaltens dabei betroffen ist.⁸⁰

75 *Breggin/George*, Va. EIntl. L. J. 2003-2004, 82 (83); *Ortiz*, B.U. L. Rev. 2002, 145 (151); *Redgwell*, in: Koufa, S. 357.

76 *Deutscher Bundestag*, Schlussbericht der Enquetekommission: Globalisierung der Weltwirtschaft, BT-Drs. 14/9200, S. 325.

77 *Härtel*, ZUR 2008, 233 (234).

78 *Dierßen/Huckauf*, APuZ 2008, 1 (3).

79 Vgl. *Härtel*, ZUR 2008, 233 (234); vgl. auch die folgenden Ausführungen unten Erstes Kapitel, I. 2.

80 *Rosendal*, S. 20; *Harte*, Ecology L.Q. 2001, 929 (949).

Hauptausgangspunkt ist das starke globale Bevölkerungswachstum.⁸¹ Aus der daraus resultierenden zunehmenden Intensität der (weitestgehend monokulturell-) landwirtschaftlichen und bergbaulichen Flächennutzung⁸² sowie dem Wachstum von Siedlungsräumen, Industriezonen und Infrastrukturen⁸³ folgt letztlich eine weitgehende Fragmentierung und Zerstörung von Lebensräumen.⁸⁴ Hieraus ergibt sich – bedingt durch die Abhängigkeit der Organismen von einem geeigneten Lebensraum – wiederum ein Artenverlust sowie ein Verlust der genetischen Vielfalt innerhalb dieser Gebiete.⁸⁵

Weitere Ursache für den derzeit zu verzeichnenden Verlust biologischer Vielfalt ist die bewusste oder unbewusste Einbringung gebietsfremder Arten in Gebiete, in denen sie zuvor nicht heimisch waren.⁸⁶ Diese sog. Verschleppung von Tier- und Pflanzenarten kann sich in verschiedenster Weise negativ auf die Biodiversität innerhalb der neu besiedelten natürlichen Lebensräume auswirken – z.B. in Form von Epidemien, durch sog. Schadorganismen oder der Vermischung mit einheimischen Arten (Hybridisierung).⁸⁷

Ferner führt die Übernutzung von Arten, sprich die Ausbeutung natürlicher Ressourcen über die natürliche Reproduktionsrate hinaus bzw. deren Degradation, zu einer Verminderung der globalen Biodiversität.⁸⁸ Einzelne Arten werden innerhalb ihrer Population häufig so stark dezimiert (z.B. durch extensive Bejagung, Überfischung oder nicht-nachhaltige Abholzung und Brandrodung), dass die verbliebenen Organismen nicht mehr zur

81 Vitousek/Mooney/Lubchenco/Melillo, Science 1997, 494 (498); Sala et al., Science 2000, 1770 (1773); Chapin/Sala/Huber-Sannwald/Leemans, in: Chapin/Sala/Huber-Sannwald, S. 2; Ortiz, B.U. L. Rev. 2002, 145 (145).

82 Breggin/George, Va. Env'tl. L. J. 2003-2004, 82 (86); Loft, S. 20; http://www.bfn.de/e/0304_fakten.html (zuletzt abgefragt am: 25.06.2012).

83 Loft, S. 20; Wilcove et al., in: Stein et al., S. 245; Hofmeister, in: Brandt, S. 86; http://www.bfn.de/0304_fakten.html (zuletzt abgefragt am: 25.06.2012).

84 Chapin/Sala/Huber-Sannwald/Leemans, in: Chapin/Sala/Huber-Sannwald, S. 2; Loft, S. 20; Breggin/George, Va. Env'tl. L. J. 2003-2004, 82 (85-86); Redgwell, in: Koufa, S. 357.

85 Ortiz, B.U. L. Rev. 2002, 145 (149); Ehrlich, in: Wilson, Ende der Biologischen Vielfalt?, S. 40.

86 Vitousek/Mooney/Lubchenco/Melillo, Science 1997, 494 (498); Sala et al., Science 2000, 1770 (1773); Breggin/George, Va. Env'tl. L. J. 2003-2004, 82 (86-87); Iles, LJIL 2003, 217 (218); Redgwell, in: Koufa, S. 357.

87 Loft, S. 21; Köck, in: Wolff/Köck, S. 108.

88 Rummel-Bulska, in: Couzens/Kolari, S. 53; Loft, S. 21.

Fortpflanzung einer für den Fortbestand ausreichenden Population fähig sind.⁸⁹ Auch sei in diesem Zusammenhang die Ausbeutung biologischer Ressourcen und traditionellen Wissens innerhalb der Entwicklungsländer⁹⁰ (Biopiraterie) genannt.

Außerdem dürfen bei der Frage nach den Ursachen für den globalen Biodiversitätsverlust, der stetig steigende Energiebedarf und die damit einhergehende verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Rolle des Klimawandels (schnelle Veränderungen des Klimas können zu Anpassungsschwierigkeiten biodiversitätsarmer Ökosysteme führen) nicht außer Acht gelassen werden.⁹¹

3. Gründe für den Erhalt von Biodiversität

Es existieren vielerlei Gründe, biologische Vielfalt zu bewahren. Bereits aus ethisch-moralischen Gründen ist Biodiversität schützenswert. Genannt sei allein die allgemeine Verwerflichkeit der durch den Menschen hervorgerufenen irreversiblen Umweltzerstörung sowie der menschlichen Beeinflussung des natürlichen Evolutionsprozesses. Auch Gründe der sozialen Gerechtigkeit und der Fairness gegenüber künftigen Generationen („intergenerational equity“) sprechen für den Erhalt von biologischer Vielfalt.⁹²

Darüber hinaus wird die Bewahrung der globalen Biodiversität – einem anthropozentrischen Ansatz folgend – mit dem Wert der Natur für den Menschen und somit ihrem Nutzen begründet.⁹³ Diese Sichtweise sieht im Erhalt biologischer Diversität – aufgrund der Nutzungsmöglichkeit *biolo-*

89 *Loft*, S. 21; *Breggin/George*, Va. Env'tl. L. J. 2003-2004, 82 (85); http://www.bfn.de/0304_fakten.html (zuletzt abgefragt am: 25.06.2012).

90 Im Folgenden wird aus Gründen der Vereinfachung der Begriff „Entwicklungsland“ verwendet, ohne ihn in detaillierter Tiefe zu definieren. Nach allgemeinem Verständnis wird dadurch ein Land bezeichnet, welches im Bezug zu seiner wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklung Defizite bzw. einen im weltweiten Vergleich niedrigen Stand aufweist. Zu einer tiefergehenden Definition bzw. detaillierten Auflistung der Kriterien vgl. die Begriffsbestimmung der Vereinten Nationen. http://www.un.org/en/development/desa/policy/cdp/ldc/ldc_criteria.shtml (zuletzt abgefragt am: 06.10.2012).

91 *Loft*, S. 22; *Ortiz*, B.U. L. Rev. 2002, 145 (150); *Snape III*, *SDL&P* 2010, 6 (14); vgl. auch *Hamer*, *ILDR* 2006, 39 (46-48).

92 *Harte*, *Ecology L.Q.* 2001, 929 (941); zur Fairness ggü. künftigen Generationen vgl. auch die Präambel der CBD (insbesondere Präambel, Abs. 23 CBD).

93 *Kloepfer*, S. 830; vgl. insoweit auch Präambel, Abs. 1 CBD.

gischer Ressourcen⁹⁴ sowie der Inanspruchnahme zahlreicher sog. (häufig unerschöpflicher) *Ökosystem- bzw. Umweltleistungen* – mitunter einen Garanten für die Nachhaltigkeit der Weltwirtschaft. Die direkten sowie indirekten Erzeugnisse und Funktionen biologischer Vielfalt werden insofern auch als „Leistungen“ von Biodiversität bezeichnet.⁹⁵

Biologische Ressourcen, d.h. insbesondere natürliche Erzeugnisse wie Wasser und Nahrungsmittel⁹⁶, nehmen im Rahmen der weltweiten Ernährungssicherheit eine entscheidende Rolle ein.⁹⁷ Zwar wird schätzungsweise 90 % der globalen pflanzlichen Ernährung des Menschen durch lediglich 20 kultivierte Pflanzenarten abgedeckt, d.h. wenige Arten bilden die menschliche Hauptnahrungsquelle.⁹⁸ Hohe Biodiversität ist in diesem Zusammenhang jedoch unerlässlich: Dadurch, dass der industrielle Anbau dieser Arten oftmals durch die Bepflanzung weiter Landstriche mit Monokulturen aus wenigen zwar profitablen, jedoch genetisch verarmten Sorten erfolgt, entsteht eine Abhängigkeit der globalen Ernährungssicherheit von einer geringen Anzahl genetisch gleichförmiger Nutzpflanzen.⁹⁹ Aus dieser Art des industriellen Anbaus folgt wiederum eine hohe Anfälligkeit der landwirtschaftlichen Produktivität gegenüber Krankheiten, Schädlingen, Pestiziden oder Wetterextremen, da diese eingesetzten genetisch „verarmten“ Nutzpflanzen eine geringere Robustheit z.B. gegenüber Parasiten sowie plötzlicher Umweltveränderungen aufweisen als genetisch „reichere“ und damit anpassungsfähigere sowie widerstandsfähigere Nutz-

94 Art. 2 CBD definiert biologische Ressourcen als Überbegriff für „genetische Ressourcen, Organismen oder Teile davon, Populationen oder [...] andere [...] biotische [...] Bestandteil[e] von Ökosystemen [...], die einen tatsächlichen oder potentiellen Nutzen oder Wert für die Menschheit haben“. „Genetische Ressourcen“ werden wiederum definiert, als „genetisches Material von tatsächlichem oder potentielltem Wert“ (vgl. Art. 2 CBD).

95 OECD, *Harnessing Markets for Biodiversity – Towards Conservation and Sustainable Use*, S. 8. http://www.peblids.org/files/Publications/OECD/OECD_Harnessing_Markets_for_Biodiversity.pdf (zuletzt abgefragt am: 27.08.2012); *Wolfrum/Klepper/Stoll/Franck*, S. 24; *Loft*, S. 9.

96 *Wolfrum/Klepper/Stoll/Franck*, S. 24.

97 *Harte*, *Ecology L.Q.* 2001, 929 (941); *Ortiz*, *B.U. L. Rev.* 2002, 145 (152).

98 *Wilson*, *The Diversity of Life*, S. 287; *Jenks*, *Nw. J. Int'l L. & Bus.* 1994-1995, 636 (644-645); *Loft*, S. 12; der FAO-Bericht aus dem Jahr 2000 geht sogar von nur 10 Pflanzenarten aus, vgl. FAO (2000): *The State of Food Security in the World 2000*. <http://www.fao.org/biodiversity/sd/foodsecur.asp> (zuletzt abgefragt am: 03.09.2012).

99 *Loft*, S. 12; *Lochen*, S. 11; *Czybulka*, in: *Wolff/Köck*, S. 154.

pflanzen.¹⁰⁰ In einem der o.g. Störfälle wäre die Nahrungsmittelproduktion der Menschheit damit weitaus stärker bedroht als im Falle der Wahrung höherer Biodiversität im Zusammenhang mit dem Anbau von Nutzpflanzen.¹⁰¹

Darüber hinaus erweisen sich natürliche (erneuerbare) Ressourcen auch im Rahmen der Rohstoffbeschaffung des Menschen als immens nutzbringend – z.B. Holz als Baumaterial oder Energielieferant, pflanzliche Fette und Öle als Industriestoffe oder Kraftstoffbestandteile.¹⁰² Außerdem ist biologische Vielfalt sowohl für die Pharma- als auch für die chemische Industrie von zentraler Bedeutung. Dies betrifft insbesondere die Suche nach und die Entwicklung von Ausgangsstoffen für Arznei- und Heilmittel sowie die Herstellung von Industriestoffen.¹⁰³ Erfolgreiche Anpassungen von Pflanzen und Tieren in der Natur dienen zudem häufig als „Vorlage“ für technische Erfindungen (Bionik), was wiederum – z.B. durch die Entwicklung zwar leichter aber trotzdem stabilerer Bauten – zur Einsparung von Rohstoffen und Energie führen kann.¹⁰⁴

Ökosystemare (Dienst-)Leistungen¹⁰⁵ können beschrieben werden als „Leistungen, die Ökosysteme als Ganzes sich selber oder anderen Systemen zur Verfügung stellen“¹⁰⁶ und sind häufig abhängig von der jeweiligen Artenzusammensetzung sowie Artenvielfalt innerhalb eines Ökosystems.¹⁰⁷ Die durch die Selbstreinigungskräfte der Natur bedingte Produk-

100 Russel, VJTL 1995, 689 (690); Breggin/George, Va. Env'tl. L. J. 2003-2004, 82 (85); Loft, S. 13; Wolff, ELNI 2008, 2 (3); Friedland/Prall, ZUR 2004, 193 (199).

101 Lochen, S. 11; Loft, S. 13; Wolff, ELNI 2008, 2 (3); Friedland/Prall, ZUR 2004, 193 (199); Rosendal, J.E.D. 2006, 428 (430).

102 Harte, Ecology L.Q. 2001, 929 (941); Marroquín-Merino, Law & Pol'y Int'l Bus. 1994-1995, 303 (320); Loft, S. 14; Hamer, ILDR 2006, 39 (42).

103 Härtel, ZUR 2008, 233 (234); Wilson, The Diversity of Life, S. 347; Ortiz, B.U. L. Rev. 2002, 145 (152); Russel, VJTL 1995, 689 (690); Hamer, ILDR 2006, 39 (42).

104 Loft, S. 15; http://www.bfn.de/0304_fakten.html (zuletzt abgefragt am: 15.02.2013).

105 Teilweise auch als „indirekte Vorteile“ aus Biodiversität bezeichnet, vgl. Hamer, ILDR 2006, 39 (42).

106 Wolfrum/Klepper/Stoll/Franck, S. 24.

107 OECD, Harnessing Markets for Biodiversity – Towards Conservation and Sustainable Use, S. 25. http://www.pebls.org/files/Publications/OECD/OECD_Harnessing_Markets_for_Biodiversity.pdf (zuletzt abgefragt am: 27.08.2012); Loft, S. 11.

tion frischer und sauberer Luft¹⁰⁸, sauberes und trinkbares Wasser (Wasserregulierung)¹⁰⁹, fruchtbare Böden¹¹⁰, die Bestäubung von Pflanzen durch Insekten (z.B. Bienen)¹¹¹, die CO₂-Speicherung in Wäldern, Böden und Weltmeeren (Gasregulierung)¹¹² sowie die Mäßigung von Wetterextremen (Klimaregulierung)¹¹³ sind nur einige ökosystemare Dienstleistungen, die in diesem Zusammenhang genannt werden können.

Eine hohe Biodiversitätsrate bewahrt außerdem die genetische Anpassungsfähigkeit innerhalb von Ökosystemen. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von der Sicherung von „Pufferkapazitäten“ der Ökosysteme.¹¹⁴ Auch kann biologische Vielfalt als Indikator für die Gesundheit biologischer Systeme herangezogen werden¹¹⁵ sowie für das Aufsuchen von Bodenschätzen und Schadstoffen hilfreich sein¹¹⁶. Letztendlich ist auch ein Zusammenhang zwischen hoher Biodiversität und der Erholungsfunktion für den Menschen nicht von der Hand zu weisen. „Schöne“ Landschaften, eine biologisch vielfältige Natur sowie deren etwaige spirituelle Bedeutsamkeit für den Menschen können eine entscheidende Rolle dabei spielen, zum menschlichen Wohlbefinden und dessen Lebensqualität beizutragen.¹¹⁷

Zusammenfassend bleibt somit festzuhalten, dass der Zusammenhang zwischen einer großen Artenvielfalt und dem Funktionieren von Ökosystemprozessen längst keine bloße These mehr ist. Die mittlerweile wissenschaftlich anerkannte Gewährleistungsfunktion von Biodiversität für das

108 *Breggin/George*, Va. Env'tl. L. J. 2003-2004, 82 (83); *Wilson*, *The Diversity of Life*, S. 347; *Ortiz*, B.U. L. Rev. 2002, 145 (152).

109 *Wolftrum/Klepper/Stoll/Franck*, S. 24; *Breggin/George*, Va. Env'tl. L. J. 2003-2004, 82 (84); *Loft*, S. 11.

110 *Wilson*, *The Diversity of Life*, S. 347; *Hamer*, ILDR 2006, 39 (42); *Loft*, S. 11; *Breggin/George*, Va. Env'tl. L. J. 2003-2004, 82 (83).

111 *Hamer*, ILDR 2006, 39 (42); *Wolftrum/Klepper/Stoll/Franck*, S. 24.

112 *Wolftrum/Klepper/Stoll/Franck*, S. 24.

113 *Harte*, *Ecology L.Q.* 2001, 929 (942); *Ortiz*, B.U. L. Rev. 2002, 145 (152); *Wolftrum/Klepper/Stoll/Franck*, S. 24.

114 *Härtel*, ZUR 2008, 233 (234).

115 *Beyerlin/Marauhn*, *International Environmental Law*, S. 192; *Hampicke*, S. 32.

116 *Marggraf*, in: *Janich/Gutmann/Prieß*, S. 365.

117 *Harte*, *Ecology L.Q.* 2001, 929 (941); *Härtel*, ZUR 2008, 233 (234); *Breggin/George*, Va. Env'tl. L. J. 2003-2004, 82 (85); *Ortiz*, B.U. L. Rev. 2002, 145 (152).

Bestehen von Ökosystemen¹¹⁸ sowie die aus dem enormen Anstieg der Artensterberate resultierenden Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Lebensraum¹¹⁹, betreffen in ihrer Konsequenz auch die Lebensqualität der in den Ökosystemen lebenden Menschen.¹²⁰ Es wird allgemein angenommen, dass bereits der derzeit zu verzeichnende und durch menschliche Aktivitäten hervorgerufene Verlust von biologischer Vielfalt auf mittlere und lange Sicht erhebliche negative Folgen nach sich ziehen wird.¹²¹

II. Historische Entwicklung der CBD

Für ein besseres Verständnis der im Dunstkreis der CBD vertretenen Positionen und bestehenden Zusammenhänge erfolgt in Abschnitt 1 zunächst die Betrachtung der historischen Entwicklung des Vertragswerks bis zu seiner Verabschiedung. Entscheidende Stationen waren sicherlich die 14. Sitzung des UNEP-Verwaltungsrats von Juni 1987 – insbesondere die dort verabschiedete Resolution 14/26 – sowie die ab Juni 1991 regelmäßig abgehaltenen und von vielen Autoren¹²² als tatsächlicher Verhandlungsbeginn zur CBD bezeichneten Verhandlungstreffen des *Intergovernmental Negotiating Committee for a Convention on Biological Diversity* (kurz:

118 Vgl. nur *Vitousek/Hooper*, in: Schulze/Mooney, S. 12; *Diemer/Joshi/Körner/Schmid/Spohn*, Bulletin of the Geobotanical Institut ETH 1997, 95 (S. 95-107); *Ortiz*, B.U. L. Rev. 2002, 145 (152) m.w.N.; *TEEB – The Economics of Ecosystems and Biodiversity*, Report for Business - Executive Summary 2010, S. 4. <http://www.teebweb.org/LinkClick.aspx?fileticket=ubcryE0OUbw%3D> (zuletzt abgefragt am: 14.09.2011).

119 *Butchart et al.*, [www.sciencemag.org](http://www.sciencemag.org/content/328/59-82/1164.full) 15.04.2010. <http://www.sciencemag.org/content/328/59-82/1164.full> (zuletzt abgefragt am: 15.09.2011); *Vitousek/Mooney/Lubchenko/Melillo*, *Science* 1997, 494 (498).

120 *Millennium Ecosystem Assessment*. Ecosystems and Human Well-being: Biodiversity Synthesis. World Resources Institute, Washington, DC 2005, S. 19. <http://www.maweb.org/documents/document.354.aspx.pdf> (zuletzt abgefragt am: 15.09.2011); *Global Biodiversity Outlook 3*. <http://gbo3.cbd.int/the-outlook/gbo3/executive-summary.aspx> (zuletzt abgefragt am: 15.09.2011); *Wolfrum/Klepper/Stoll/Franck*, S. 21.

121 *Ortiz*, B.U. L. Rev. 2002, 145 (152); *Rummel-Bulska*, in: Couzens/Kolari, S. 53; *Wolfrum/Klepper/Stoll/Franck*, S. 22 m.w.N.

122 Vgl. *Kupecek*, E&D File 1995, Band 1 Nr. 4, 1 (1); *Tolba*, S. 148; *Rummel-Bulska*, in: Couzens/Kolari, S. 63; *Koester*, *Envtl. P&L* 1997, 175 (178); *de Klemm/Shine*, S. 18; *Halpern*, ACUNS 1993, Nr. 2. <http://infoserver.ciesin.org/docs/008-585/unced-home.html> (zuletzt abgefragt am: 20.11.2012).

INC). Neben einer Übersicht über die einzelnen Stationen des Verhandlungsprozesses werden in diesem Abschnitt außerdem die verschiedenen Interessenlagen und Hauptthemen der Verhandlungen dargestellt. Hierbei wird insbesondere auf die Interessenkonflikte zwischen Entwicklungsländern und Industriestaaten eingegangen. Außerdem erfolgt ein Überblick über die an den Verhandlungen beteiligten Hauptakteure sowie über die wesentlichen Besonderheiten des Verhandlungsprozesses und seiner Ergebnisse.

Die anschließenden Darstellungen unter Abschnitt 2 skizzieren die Ergebnisse der Rio-Konferenz, auf der die CBD letztlich im Juni 1992 zur Unterschrift aufgelegt wurde. Abschließend erfolgt in Abschnitt 3 eine Übersicht über die weiteren Entwicklungen der CBD ab ihrem Inkrafttreten bis zum Stattfinden der ersten Vertragsstaatenkonferenz (engl.: Conference of the Parties; künftig: COP) im Jahr 1994.

1. Prae Rio – Der Weg zu einem internationalen Biodiversitätsabkommen

a) Biodiversität auf der internationalen Agenda

Wirkliche Aufmerksamkeit erlangte der Themenkomplex „Biodiversität“ auf internationaler Ebene erst Anfang der 1980er Jahre. Bedingt durch das zu dieser Zeit allgemein wachsende Verständnis über die universelle Bedeutung der Bewahrung biologischer Vielfalt¹²³, ist der tatsächliche Beginn der Entwicklung eines als schlüssig und umfassend zu charakterisierenden Biodiversitätskonzepts erst ab diesem Zeitpunkt zu beobachten.

aa) Erste Artenschutzabkommen

Ein innerhalb der Politik, Wissenschaft sowie der Völkerrechtslehre aufkommendes Bewusstsein über die enorme Bedeutung und Dringlichkeit, der voranschreitenden Bedrohung vor allem von Tier- und Pflanzenarten entgegenzusteuern, lässt sich erstmals in den frühen 1970er Jahren anhand völkerrechtlicher Verträge wie der Ramsar-Konvention (künftig:

123 Bowman/Redgwell, in: dies., S. 7: Rummel-Bulska, in: Couzens/Kolari, S. 52.

RAMSAR)¹²⁴, dem späteren Washingtoner Artenschutzabkommen (künftig: CITES)¹²⁵ sowie dem Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten (künftig: CMS)¹²⁶ erkennen.¹²⁷ Zwar existierten bereits seit Ende des 19. bzw. Anfang des 20. Jahrhunderts zahlreiche Artenschutzabkommen. Hierzu zählen u.a. die Übereinkommen über die Lachsfischerei im Rhein von 1885¹²⁸, über die Erhaltung wildlebender Tiere in Afrika von 1900¹²⁹, über den Schutz der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel von 1902¹³⁰, über die Erhaltung von Fauna und Flora von 1933¹³¹ sowie über die Erhaltung von wildlebenden Tieren in der westlichen Hemisphäre von 1940.¹³² Auch wurden ab Mitte des 20. Jahrhunderts zahlreiche Fischereiabkommen (zumeist regional) abgeschlossen.¹³³ Diese Artenschutzabkommen hatten allerdings weniger den Schutz der darin geregelten Arten aus rein ethischen oder ökologischen Gründen

124 Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Wattvögel, von internationaler Bedeutung v. 2.2.1971, BGBl 1976 II, 1265; engl.: Convention on Wetlands of International Importance especially as Waterfowl Habitat, 996 UNTS 245.

125 Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen v. 3.3.1973, BGBl 1975 II, 773; engl.: Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (CITES), 993 UNTS 243; ILM 12 [1973], 1055.

126 Vom 23.6.1979, BGBl 1984 II, 569; engl.: Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals (CMS), ILM 19 [1980], 15.

127 Rosendal, J.E.D. 2006, 428 (430); Harrop/Pritchard, Global Environmental Change 2011, 474 (475); Proelß, in: Vitzthum, 5. Aufl., S. 259; Maffei, Anuario de derecho internacional 1995, 129 (133); Rojas/Thomas, in: Susskind/Dolin/Breslin, S. 144.

128 Vertrag betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiet des Rheins v. 30.6.1885, RGBl 1886, 192.

129 Convention for the Preservation of Wild Animals, Birds and Fish in Africa v. 19.5.1900, 188 CTS 418.

130 RGBl 1906, 89.

131 Convention Relative to the Preservation of Flora and Fauna in their Natural State v. 8.11.1933, 172 LNTS 241.

132 Convention on Nature Protection and Wild-Life Preservation in the Western Hemisphere v. 12.10.1940, 161 UNTS 193.

133 Vgl. Proelß, in: Vitzthum, 5. Aufl., S. 458: u.a. Internationales Übereinkommen über die Fischerei auf Hoher See im Nordpazifik v. 9.5.1952, 205 UNTS 65; (Genfer) Übereinkommen über die Fischerei und die Erhaltung der biologischen Reichtümer der hohen See v. 29.4.1958, 499 UNTS 311; (Osteuropäische) Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Meeresfischerei v. 28.7.1962, 460 UNTS 220; (Europäisches) Fischerei-Übereinkommen

zum Ziel, sondern zielten vielmehr auf die dauerhafte Sicherstellung der wirtschaftlichen Nutzbarkeit von Tier- und Pflanzenarten als für den Menschen verwertbare Ressourcen ab.¹³⁴

Der Nutzungsfaktor spielt zwar teilweise auch in den o.g. ab Anfang der 1970er Jahre entstandenen Übereinkommen eine Rolle (z.B. Ramsar-Konvention). Dies jedoch – aufgrund der in dieser Zeit aufkommenden Erkenntnis, dass bereits Umweltschutz *an sich* ein ausreichend legitimes Vertragsziel darstellen kann¹³⁵ – in eher untergeordneter Art und Weise. Vielmehr zielten diese Konventionen nun hauptsächlich auf Bewahrungsaspekte ab¹³⁶, obgleich sie von ihrem Schutzzweck her nicht das gesamte Feld der biologischen Vielfalt umfassten, sondern sich lediglich auf einzelne ihrer Facetten bezogen. So ist der Fokus dieser bereits vor Entstehen der CBD existierenden und das Thema der biologischen Vielfalt im weitesten Sinne betreffenden Abkommen begrenzt, z.B. lediglich regional auf bestimmte Standorte und Gebiete (vgl. Welterbekonvention; künftig: WHC)¹³⁷, sektoral auf besondere Ökosystemtypen (vgl. Ramsar-Konvention), auf spezielle Arten (CMS) oder auf eine bestimmte Bedrohungsform gefährdeter Arten (CITES).¹³⁸ Keines dieser Abkommen hatte somit den umfassenden, weltweiten Schutz von Biodiversität als ein an sich schützenswertes Gut zum Ziel.

bb) Stockholm-Konferenz von 1972

Ein erkennbarer Bewusstseinswechsel im internationalen Umweltrecht, hin zu einem Verständnis von Natur bzw. Umwelt als ein bereits an sich

v. 9.3.1964, BGBl 1969 II, 1898; Übereinkommen zur Erhaltung der lebenden Schätze des Südostatlantiks v. 23.10.1969, BGBl 1976 II, 1545.

134 Proelß, in: Vitzthum, 5. Aufl., S. 459; Beyerlin/Marauhn, International Environmental Law, S. 3; Bowman, in: Bowman/Redgwell, S. 9 u. 16; Wolfrum, in: Wolff/Köck, S. 19.

135 Vgl. auch Bowman, in: Bowman/Redgwell, S. 12.

136 Beyerlin/Marauhn, International Environmental Law, S. 178.

137 Internationale Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt v. 16.11.1972, BGBl 1977 II, 213; engl.: Convention Concerning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage (World Heritage Convention; künftig: WHC), ILM 11 [1972], 1358.

138 Bowman/Redgwell, in: dies., S. 2; Kupeczek, E&D File 1995, Band 1 Nr. 4, 1 (1); Rummel-Bulska, in: Couzens/Kolari, S. 54; Glowka et al., S. 2.

schützenswertes Gut, wird vor allem mit der im Juni 1972 unter Schirmherrschaft der Vereinten Nationen abgehaltenen Stockholm Konferenz über die Umwelt des Menschen (künftig: Stockholm-Konferenz)¹³⁹ in Verbindung gebracht.¹⁴⁰ Sie gilt als die erste Konferenz der Vereinten Nationen zum Thema Umweltschutz und trug u.a. mit der aus ihr hervorgehenden unverbindlichen – 26 Prinzipien beinhaltenden – „Erklärung der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen“ (künftig: Stockholm-Deklaration)¹⁴¹ und dem darin enthaltenen Grundsatz der Nachhaltigkeit, d.h. der Verknüpfung von Umweltschutz und wirtschaftlicher Entwicklung, maßgeblich zur Weiterentwicklung des modernen Umweltvölkerrechts bei.¹⁴² Auch ist eine erste Sensibilisierung für die Bedeutsamkeit der Bewahrung biologischer Vielfalt auf der Erde erkennbar.¹⁴³ So übernimmt die spätere Ausgestaltung der CBD das Prinzip 21 der Stockholm-Deklaration sogar wortwörtlich (vgl. Art. 3 CBD).¹⁴⁴ Auch spricht Prinzip 4 der Deklaration von einer besonderen Verantwortung des Menschen für die Bewahrung von Wildtieren und ihren sich verkleinernden Lebensräumen.¹⁴⁵ Tatsächliche Ansätze eines durchdachten Biodiver-

139 Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, Stockholm, 5.-15. Juni 1972; engl.: United Nations Conference on the Human Environment.

140 Vgl. *Maffei*, Anuario de derecho internacional 1995, 129 (132); *Redgwell*, C.L.P. 2005, 543 (547); *Tinker*, P.E.L.R. 1995, 191 (193); *Bowman/Redgwell*, in: dies., S. 1; *Soell*, in: Kiss/Burhenne-Guilmin, S. 34; *Bragdon*, HILJ 1992, 381 (384); *Wolfrum*, in: Wolff/Köck, S. 20.

141 Engl.: Declaration of the United Nations Conference on the Human Environment, UN Doc. A/CONF/48/14/REV.1. <http://www.unep.org/Documents.Multilingual/Default.asp?documentid=97&articleid=1503> (zuletzt abgefragt am: 29.09.2012).

142 *Soell*, in: Kiss/Burhenne-Guilmin, S. 34; *Pallemaerts*, in: Sands, Greening International Law, S. 2; *Redgwell*, C.L.P. 2005, 543 (547); vgl. hierzu ausführlich: *Beylerlin/Marauhn*, International Environmental Law, S. 7-8.

143 *Sánchez*, in: Sánchez/Juma, S. 8.

144 Hiernach haben „[Staaten] nach der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht, ihre eigenen Ressourcen gemäß ihrer eigenen Umweltpolitik zu nutzen, sowie die Pflicht, dafür zu sorgen, daß durch Tätigkeiten, die innerhalb ihres Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten oder in Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche kein Schaden zugefügt wird.“, vgl. Prinzip 21 der Stockholm-Deklaration. <http://www.unep.org/Documents.Multilingual/Default.asp?documentid=97&articleid=1503> (zuletzt abgefragt: 12.10.2012).

145 Vgl. Prinzip 4 der Stockholm-Deklaration. <http://www.unep.org/Documents.Multilingual/Default.asp?documentid=97&articleid=1503> (zuletzt abgefragt: 12.10.2012).

sitätskonzepts, in dem z.B. biologische Vielfalt als eigenes Schutzgut anerkannt wird, sind der Stockholm-Deklaration allerdings noch nicht zu entnehmen.¹⁴⁶

cc) World Conservation Strategies und World Charter for Nature

Dies änderte sich in den Folgejahren durch die gemeinsamen Arbeiten der Institutionen IUCN, dem nach der Stockholm Konferenz im Jahr 1972 gegründeten Umweltprogramm der Vereinten Nationen (engl.: United Nations' Environment Programme; künftig: UNEP), dem World Wide Fund For Nature (künftig: WWF), sowie weiteren Partnern (z.B. FAO¹⁴⁷ und UNESCO). Diese Organisationen bzw. Programme erarbeiteten unter Federführung der IUCN mit ihrer „World Conservation Strategy“ von 1980 (künftig: WCS)¹⁴⁸, der insbesondere der Leitgedanke der nachhaltigen Entwicklung (engl.: sustainable development)¹⁴⁹ zu Grunde liegt, eine ethische Basis für die Bewahrung von Biodiversität, die als maßgeblich für Entwicklung eines Biodiversitätskonzepts im Völkerrecht angesehen wird.¹⁵⁰ Hinsichtlich der Bewahrung lebender Ressourcen legt die WCS drei Hauptziele fest:

146 Redgwell, C.L.P. 2005, 543 (548); Bowman, in: Bowman/Redgwell, S. 7.

147 Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen; engl.: United Nations Food and Agriculture Organization.

148 IUCN/UNEP/WWF, World Conservation Strategy: Living Resource Conservation for Sustainable Development, Gland 1980. <http://data.iucn.org/dbtw-wpd/edocs/WCS-004.pdf> (zuletzt abgefragt am: 20.09.2012).

149 Der Begriff „nachhaltige Entwicklung“ bzw. Nachhaltigkeit wird im sog. Brundtland-Bericht aus dem Jahr 1987 definiert als eine „Entwicklung, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und ihren Lebensstil zu wählen.“ vgl. *Report of the World Commission on Environment and Development: Our Common Future*, 1987, S. 41, Ziff. 1. <http://www.un-documents.net/our-common-future.pdf> (zuletzt abgefragt am: 20.09.2012).

150 Ward, V.J.T.L. 1995, 823 (828); Redgwell, in: Koufa, S. 359; Bowman, in: Bowman/Redgwell, S. 8; Boyle, in: Bowman/Redgwell, S. 34; Maffei, Anuario de derecho internacional 1995, 129 (134).

- Aufrechterhaltung essentieller ökologischer Prozesse sowie Lebenshaltungssysteme¹⁵¹
- Erhaltung genetischer Vielfalt¹⁵²
- Sicherung der umweltverträglichen Nutzung von Arten und Ökosystemen¹⁵³

Insbesondere das zweitgenannte Hauptziel, die Erhaltung genetischer Vielfalt, findet sich im späteren Biodiversitätskonzept der CBD wieder.¹⁵⁴ Hervorzuheben sind zudem die im Rahmen der WCS getroffenen Aussagen zum praktischen Nutzen der Bewahrung von Arten und natürlichen Ökosystemen. Hiernach sei Umweltschutz – durch den enormen Nutzen natürlicher Systeme und Ressourcen für den Menschen und dessen Abhängigkeit hiervon – als *Grundvoraussetzung* für wirtschaftliche Entwicklung anzusehen.¹⁵⁵ Diese Verknüpfung von Naturschutz und wirtschaftlicher Entwicklung, folglich eine Facette des Grundgedankens der nachhaltigen Entwicklung, zieht sich durch die gesamte World Conservation Strategy und spielt eine zentrale Rolle für die spätere Ausgestaltung der CBD.¹⁵⁶

Solche ersten sowohl anthropozentrischen als auch nicht-anthropozentrischen Ansätze eines Biodiversitätskonzepts (Nutzungspotential von Umweltschutz für den Menschen sowie allgemeine Bedeutung der Erhaltung genetischer Vielfalt) sind in Folge auch in der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahr 1982 beschlossenen „Welt-

151 Vgl. *IUCN/UNEP/WWF*, World Conservation Strategy, Ziffer 2. <http://data.iucn.org/dbtw-wpd/edocs/WCS-004.pdf> (zuletzt abgefragt am: 20.09.2012).

152 Vgl. *IUCN/UNEP/WWF*, World Conservation Strategy, Ziffer 3. <http://data.iucn.org/dbtw-wpd/edocs/WCS-004.pdf> (zuletzt abgefragt am: 20.09.2012).

153 Vgl. *IUCN/UNEP/WWF*, World Conservation Strategy, Ziffer 4. <http://data.iucn.org/dbtw-wpd/edocs/WCS-004.pdf> (zuletzt abgefragt am: 20.09.2012).

154 *Redgwell*, C.L.P. 2005, 543 (548); *Bowman*, in: *Bowman/Redgwell*, S. 8.

155 Vgl. *IUCN/UNEP/WWF*, World Conservation Strategy, Ziffer 1. <http://data.iucn.org/dbtw-wpd/edocs/WCS-004.pdf> (zuletzt abgefragt am: 20.09.2012); *Redgwell*, C.L.P. 2005, 543 (548).

156 *Ward*, V.J.T.L. 1995, 823 (828); *Redgwell*, C.L.P. 2005, 543 (549); *Boyle*, in: *Bowman/Redgwell*, S. 35; Art. 2 CBD definiert das der Konvention zugrunde liegende Konzept der „nachhaltigen Nutzung“ als „die Nutzung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt in einer Weise und in einem Ausmaß, die nicht zum langfristigen Rückgang der biologischen Vielfalt führen, wodurch ihr Potential erhalten bleibt, die Bedürfnisse und Wünsche heutiger und künftiger Generationen zu erfüllen.“.

charta für die Natur“ (engl.: World Charter for Nature)¹⁵⁷ sowie in der – auch als zweite World Conservation Strategy bezeichneten – durch IUCN, UNEP sowie WWF zusammen mit weiteren Partnern erarbeiteten Veröffentlichung „Caring for the Earth: A Strategy for Sustainable Living“¹⁵⁸ von 1991 zu finden und entsprechend weiterentwickelt worden.¹⁵⁹ Die Entwicklung einer tatsächlichen gemeinsamen Biodiversitätsstrategie auf internationaler Ebene nahm somit allmählich Fahrt auf.

dd) Brundtland-Report von 1987

Weitere entscheidende Unterstützung erfuhr die Entwicklung einer tatsächlichen Strategie zur Erhaltung globaler Biodiversität im Jahr 1987 durch den von der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung (engl.: World Commission on Environment and Development; künftig: WCED) erstellten Abschlussbericht „Our Common Future“ (künftig: Brundtland-Report)^{160, 161}. Im Verlauf der 1980er Jahre wuchs die Erkenntnis, dass der – u.a. bei biodiversitätsbezogenen Verträgen häufig zu findende – sektore-

157 *Beschluss der UN-Generalversammlung* v. 28.10.1982, A/Res/37/7, ILM 22 [1983], 455. Darin heißt es u.a., dass dauerhafte Vorteile und Nutzen aus der Natur auch von der *Vielfalt der Lebensformen* abhängen, die durch Übernutzung sowie Zerstörung von Lebensräumen durch den Menschen gefährdet ist (vgl. Präambel). Außerdem heißt es unter „General Principles“ Ziffer 2., dass die genetische Viabilität auf der Erde nicht gefährdet werden darf. <http://www.un.org/documents/ga/res/37/a37r007.htm> (zuletzt abgefragt am: 12.10.2012).

158 Anders als sein „Vorgänger“, bezieht sich dieser Bericht nicht bloß auf die darin nicht näher spezifizierte Erhaltung genetischer Vielfalt, sondern umfasst eine weitere und detailliertere Umschreibung der zu schützenden Biodiversität: „The principles are: [...] Conserve biodiversity. This includes not only all species of plants, animals and other organisms, but also the range of genetic stocks within each species, and the variety of ecosystems“, vgl. *IUCN/UNEP/WWF, Caring for the Earth*, S. 8.

159 *Bowman*, in: *Bowman/Redgwell*, S. 8; *Maffei*, *Anuario de derecho internacional* 1995, 129 (134); *Redgwell*, in: *Koufa*, S. 359; *Morato-Leite et al.*, in: *Jeffery/Firestone/Bubna-Litic*, S. 155.

160 *Report of the World Commission on Environment and Development: Our Common Future*, 1987. <http://www.un-documents.net/our-common-future.pdf> (zuletzt abgefragt am: 20.09.2012).

161 *Ward*, V.J.T.L. 1995, 823 (828); *Boyle*, in: *Bowman/Redgwell*, S. 35; *Maffei*, *Anuario de derecho internacional* 1995, 129 (134); *Redgwell*, in: *Koufa*, S. 356; *Sánchez*, in: *Sánchez/Juma*, S. 8.

rale Ansatz umweltschutzbezogener Abkommen, gemessen an der Ganzheitlichkeit des Problems der Umweltbeeinträchtigungen (z.B. Verlust der Biodiversität), zu eng war.¹⁶² In Folge entwickelte sich auch mehr und mehr ein Bewusstsein dafür, dass der globalen Dimension der bestehenden Umweltprobleme vor allem durch eine stärkere universelle Kooperation sowie einer insgesamt weltumfassenden Herangehensweise zu begegnen sei.¹⁶³ Insbesondere vor diesem Hintergrund wurde die WCED durch die UN-Generalversammlung im Jahr 1983 gegründet¹⁶⁴, die als Ergebnis ihrer Arbeiten im Jahr 1987 den Brundtland-Report veröffentlichte und damit vor allem das Konzept der nachhaltigen Entwicklung auf die internationale Agenda brachte.¹⁶⁵

Der Bericht enthält bereits entscheidende Anstöße für die künftige Entwicklung einer Biodiversitätskonvention. So wurde innerhalb des Brundtland-Reports die Bewahrung biologischer Vielfalt erstmals ausdrücklich und umfassend mit dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung in Verbindung gebracht.¹⁶⁶ Prinzip 3 der im Brundtland-Report enthaltenen „Proposed Legal Principles for Environmental Protection and Sustainable Development Adopted by the WCED Experts Group on Environmental Law“ besagt u.a., dass Staaten neben Ökosystemen und ökologischen Prozessen, die grundlegend für das Funktionieren der Biosphäre sind, biologische Vielfalt zu bewahren und zu erhalten haben.¹⁶⁷ Darüber hinaus werden im Brundtland-Report erstmals Regierungen zur Aufnahme von Verhandlungen über eine „angemessen finanzierte Arten-Konvention“ aufgefordert, die sich von ihrer Ausgestaltung her am internationalen Seerechtsübereinkommen sowie anderen internationalen Abkommen, die universelle

162 *Proelß*, in: Vitzthum, 5. Aufl., S. 461.

163 *Proelß*, in: Vitzthum, 5. Aufl., S. 461.

164 Beschluss der UN-Generalversammlung v. 19.12.1983, A/Res/38/161. <http://www.un.org/documents/ga/res/38/a38r161.htm> (zuletzt abgefragt am: 08.01.2013).

165 *Sánchez*, in: *Sánchez/Juma*, S. 8; *Proelß*, in: Vitzthum, 5. Aufl., S. 461; *Morato-Leite et al.*, in: *Jeffery/Firestone/Bubna-Litic*, S. 155; *McConnell*, S. 3; *Beyerslin/Marauhn*, *International Environmental Law*, S. 74.

166 *Rojas/Thomas*, in: *Susskind/Dolin/Breslin*, S. 144; *Redgwell*, C.L.P. 2005, 543 (549); *Boyle*, in: *Bowman/Redgwell*, S. 35; *Wolfrum*, in: *Wolff/Köck*, S. 22.

167 Vgl. *Report of the World Commission on Environment and Development: Our Common Future*, Oxford 1987, S. 286. <http://www.un-documents.net/our-common-future.pdf> (zuletzt abgefragt am: 20.09.2012).

Ressourcen betreffen, orientieren solle.¹⁶⁸ Die WCED gab außerdem die Empfehlung ab, die Entwicklungsländer umfangreich an dem aus biologischer Vielfalt (besonders genetischem Material) erzielbaren Gewinn zu beteiligen.¹⁶⁹

Auch seitens der IUCN wurde seit Anfang der 1980er Jahre der Ruf nach einem – den Biodiversitätsverlust an seinen tatsächlichen Ursachen bekämpfenden, globalen und dabei einen präventiv-kooperativen Umweltschutzansatz verkörpernden – völkerrechtlichen Übereinkommen immer lauter.¹⁷⁰ Ein solches Übereinkommen sollte u.a. durch einen größeren Umfang an Schutzvorschriften sowie verstärkte internationale Kooperation erfolgreich auf den bereits bestehenden, zahlreichen internationalen umwelt- und tierschutzbezogenen Verträgen aufbauen, um deren Unvermögen, den voranschreitenden Verlust biologischer Vielfalt tatsächlich einzudämmen, wirksam entgegenzutreten.¹⁷¹ So entwickelte die IUCN nach und nach eine Vielzahl an Entwürfen möglicher Vertragsartikel, die auch im späteren Verhandlungsprozess zur CBD Eingang fanden.¹⁷² Maßgebend hierfür waren Beschlüsse auf den IUCN-Vollversammlungen der Jahre 1981¹⁷³, 1984¹⁷⁴ und 1988^{175, 176}.

168 Vgl. *Report of the World Commission on Environment and Development: Our Common Future*, 1987, S. 135. <http://www.un-documents.net/our-common-future.pdf> (zuletzt abgefragt am: 13.10.2012).

169 *Wolfrum*, in: Wolff/Köck, S. 22.

170 *Bowman/Redgwell*, in: dies., S. 2; *Burhenne*, in: Sánchez/Juma, S. ix-xi; *Ward*, V.J.T.L. 1995, 823 (826); *Bowman*, in: Boman/Redgwell, S. 10.

171 *Ward*, V.J.T.L. 1995, 823 (827); *Rojas/Thomas*, in: Susskind/Dolin/Breslin, S. 145; *Bowman*, in: Bowman/Redgwell, S. 10.

172 *Böckenförde*, S. 119; *Burhenne*, in: Sánchez/Juma, S. x; *Wolfrum*, in: Wolff/Köck, S. 21; *Shine/Kohona*, RECIEL 1992, 278 (282).

173 Res. 15/10, 15. Sitzung der IUCN-Vollversammlung, 11. Bis 23. Oktober 1981, Christchurch (Neuseeland), vgl. *IUCN*, 15th Session of the General Assembly of IUCN and 15th Technical Meeting, Proceedings, Res. 15/10, S. 50. <http://data.iucn.org/dbtw-wpd/edocs/GA-15th-009.pdf> (zuletzt abgefragt am: 08.01.2013).

174 Res. 16/24, 16. Sitzung der IUCN-Vollversammlung, 5. bis 14. November 1984, Madrid (Spanien); vgl. *IUCN*, 16th Session of the General Assembly of IUCN and 16th Technical Meeting, Proceedings, Res. 16/24, S. 88. <http://data.iucn.org/dbtw-wpd/edocs/Prog-004.pdf> (zuletzt abgefragt am: 20.11.2012).

175 Res. 17/22, 17. Sitzung der IUCN-Vollversammlung, 1. bis 10. Februar 1988, San Jose (Costa Rica); vgl. *IUCN*, 17th Session of the General Assembly of IUCN and 17th Technical Meeting, Proceedings, Res. 17/22, S. 82. <http://data.iucn.org/dbtw-wpd/edocs/GA-17th-011.pdf> (zuletzt abgefragt am: 15.10.2012).

176 Vgl. hierzu noch unten Erstes Kapitel, II. 1. b) cc) (1) (1.4).

b) Die Verhandlungsphase zur CBD

Angestoßen durch die vorgenannten Entwicklungen und Impulse, fand im Zeitraum zwischen 1987 bis 1992 unter Schirmherrschaft des UNEP und in Zusammenarbeit mit anderen Internationalen Organisationen – insbesondere der IUCN – die Verhandlungsphase der CBD auf internationaler Ebene statt.¹⁷⁷ Es wurden insgesamt zehn offizielle Arbeits- und Verhandlungssitzungen abgehalten. Dabei standen sich die verschiedensten Faktoren, Kräfte und Interessen unterschiedlicher Gruppen gegenüber.¹⁷⁸ Insbesondere das Verhältnis zwischen den Interessen der biodiversitätsreichen Staaten (häufig Entwicklungsländer) und den Zielen der Industrienationen spielte eine erhebliche Rolle im Verhandlungsprozess. Ein großer Konfliktpunkt war hierbei sicherlich das Spannungsfeld zwischen geistigen Eigentumsrechten und dem Zugang der Entwicklungsländer zu Technologien, die sich aus ihren eigenen genetischen Ressourcen ableiten.¹⁷⁹ Hinsichtlich technischer und wissenschaftlicher Fragen zu Biodiversität bestand zumindest im Rahmen der Vertragsverhandlungen hingegen kaum Konfliktpotential.¹⁸⁰

Im Folgenden werden zunächst die Hauptverhandlungsthemen und beeinflussenden Faktoren des Verhandlungsprozesses beschrieben. Nachdem anschließend ein Überblick über die Hauptakteure und Teilnehmer der offiziellen Verhandlungssitzungen zur CBD gegeben wird, erfolgt eine Darstellung der einzelnen Verhandlungsstationen bis zur letztlich Verabschiedung des Übereinkommens. Abschließend wird auf die maßgeblichen Besonderheiten des Verhandlungsprozesses und seiner Ergebnisse eingegangen.

177 Zwar wird im Rahmen der nachstehenden Ausführungen zwischen den Zeitabschnitten „Vorarbeiten zum Verhandlungsprozess“ (1987-1990) und „Verhandlungsrunden der Arbeitsgruppe rechtliche und technische Experten / des INC“ (1990-1992) unterschieden. Soweit im Folgenden jedoch von „Verhandlungsprozess/-phase zur CBD“ oder „Verhandlungszeitraum der CBD“ gesprochen wird, bezeichnet dies den gesamten Zeitraum vom 17. Juni 1987 (UNEP-Res. 14/26) bis zum 22. Mai 1992 (Verabschiedung der CBD).

178 Vgl. hierzu ausführlich: *Rosendal*, J.E.D. 2006, 428 (431-432).

179 *Porter*, *Biopolicy International* 1993, 1 (3); *Marroquín-Merino*, *Law & Pol’y Int* 1 Bus. 1994-1995, 303 (324).

180 *Tolba*, S. 160; *Rummel-Bulska*, in: *Couzens/Kolari*, S. 72.

aa) Hauptverhandlungsthemen und beeinflussende Faktoren des Verhandlungsprozesses

(1) Interessenkonflikte zwischen Entwicklungsländern und Industriestaaten

Der Verhandlungsprozess zur CBD war besonders geprägt von bestehenden Interessenkonflikten zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern. Hiervon betroffen waren fast sämtliche Verhandlungsthemen.

(1.1) Zugang zu genetischen Ressourcen vs. Zugang zu daraus erwachsender (Bio-)Technologie

Besonders der Themenkomplex des Zugangs zu genetischen Ressourcen auf der einen Seite und des Zugangs zu, sowie des Transfers von daraus erwachsender (Bio-)Technologie¹⁸¹ auf der anderen Seite nahm im Rahmen der Verhandlungen zur CBD eine überragende Rolle ein. Ausgangspunkt ist die Tatsache, dass sich einerseits ein Großteil biologischer Vielfalt in tropischen Regionen wirtschaftlich und strukturell unterentwickelter, meist südlich vom Äquator bzw. in Äquatornähe liegender Staaten der Erde befindet.¹⁸² Diese Staaten können auch – bezogen auf den Reichtum an den ihnen zur Verfügung stehenden genetischen Ressourcen – als sog. Geberstaaten biologischer Ressourcen (künftig: Geberstaaten) bezeichnet werden.¹⁸³ Andererseits wird jedoch der wirtschaftliche Nutzen aus Biodiversität bzw. genetischen Ressourcen hauptsächlich durch „biodiversitätsärmere“ aber „technologiereichere“ Industrienationen (sog. Nehmerstaaten biologischer Ressourcen; künftig: Nehmerstaaten) gezogen – insbesondere

181 Art. 2 CBD definiert „Biotechnologie“ als „jede technologische Anwendung, die biologische Systeme, lebende Organismen oder Produkte daraus benutzt, um Erzeugnisse oder Verfahren für eine bestimmte Nutzung herzustellen oder zu verändern“.

182 Vgl. bereits oben Erstes Kapitel, I. 1. b); im Folgenden aus Gründen der Vereinfachung auch: „Staaten des Südens“ bzw. „der Süden“ genannt. *Simonis* spricht in diesem Zusammenhang auch von „Biodiversitätszentren“, vgl. *Simonis*, S. 128.

183 Art. 2 CBD spricht in diesem Zusammenhang von „Ursprungsland der genetischen Ressourcen“.

innerhalb des Agrarbereichs, der Pharma- sowie chemischen Industrie.¹⁸⁴ Eine Vielzahl biotechnologischer Erfindungen beruht somit auf *biologischen Ressourcen*¹⁸⁵, deren Ursprung in den südlichen biodiversitätsreichen Entwicklungsländern zu finden ist und deren Entdeckung und Anwendung oftmals auf traditionellem Wissen der dort lebenden Bevölkerung beruht.¹⁸⁶ Dieses von den Nehmerstaaten – insbesondere den USA – traditionell als *gemeinsames Erbe der Menschheit* (engl.: common heritage of mankind) angesehene, und damit als frei zugänglich erachtete Pflanzenmaterial¹⁸⁷, wurde bereits seit über mehr als hundert Jahren durch die Nehmerstaaten unentgeltlich – d.h. weitestgehend ohne entsprechende Gegenleistung für die Geberstaaten – gesammelt, in internationale Genbanken zur Lagerung verbracht sowie dessen Wirkweisen und Anwendungsmöglichkeiten übernommen.¹⁸⁸

Dieser Grundkonflikt im Spannungsverhältnis zwischen Zugangsrechten, geistigen Eigentumsrechten und nationaler Souveränität¹⁸⁹, sprich der Nutzung biologischer Ressourcen durch Industrienationen ohne wirkliche Gegenleistung für die Geberstaaten, verstärkte sich zu Beginn der 1970er Jahre mit dem Aufkommen der modernen Biotechnologie und der damit einhergehenden wachsenden Privatisierung agrarwirtschaftlicher und pharmazeutischer Forschung. Durch diese voranschreitende Privatisierung entstanden zunehmend ökonomische Anreize für Nehmerstaaten, in diesem Bereich ein Patentschutzsystem einzuführen.¹⁹⁰ Ein solches wurde wiederum erst aufgrund der jüngsten Entwicklungen der 1970er Jahre auf dem Biotechnologiesektor möglich, da nun erstmals überhaupt die techni-

184 Rosendal, J.E.D. 2006, 428 (431); Simonis, S. 128; Bragdon, HILJ 1992, 381 (388); Burhenne-Guilmin, Einvtl. P&L 2009, 40 (41); Downes, Tul. Einvtl. L. J. 1994, 163 (169).

185 Zum Begriff der „biologischen Ressourcen“, vgl. bereits oben Erstes Kapitel, I. 3., Fn. 94.

186 McGraw, RECIEL 2002, 17 (25); Bragdon, HILJ 1992, 381 (383).

187 Simonis, S. 130; Smagadi, CJEL 2006, 243 (244 u. 246 f.); Ansari/Jamal, IJIL 2000, 137 (143); Lochen, S. 23; Rummel-Bulska, in: Couzens/Kolari, S. 53.

188 Rosendal, J.E.D. 2006, 428 (431); Porter, Biopolicy International 1993, 1 (3); McGraw, RECIEL 2002, 17 (25).

189 Halewood, McGill Law Journal 1999, 953 (978); Böckenförde, S. 121.

190 Rosendal, J.E.D. 2006, 428 (431).

schen Mittel bestanden, die rechtlichen Patentkriterien von Erfindungen, die biologisches Material umfassen, zu erfüllen.¹⁹¹

Als Konsequenz der in dieser Zeit aufkommenden Patentierungen und den dadurch entstandenen geistigen Eigentumsrechten an Erfindungen, die auf genetischen Ressourcen aus Geberländern beruhen, wuchs seitens der Entwicklungsländer auch mehr und mehr der Unmut darüber, einerseits stets dem freien Zugang der Nehmerstaaten zu diesem „genetischen Kapital“ ausgesetzt zu sein, andererseits hierfür jedoch nicht entlohnt zu werden bzw. keinen erleichterten Zugang zu den daraus entstandenen Technologien zu erhalten.¹⁹² Im Gegenteil müsse der Süden sogar noch einen stetig wachsenden Preis für die daraus entstehenden Produkte (z.B. Pharmazeutika) oder Technologien zahlen. Die Geberstaaten warfen den Nehmerstaaten somit nicht nur vor, sich durch die Berufung auf den „common heritage of mankind“-Grundsatz unbeschränkt an den innerhalb der Staatsgebiete des Südens liegenden genetischen Ressourcen zu bedienen, ohne die Geberstaaten an dem aus dieser Ressourcennutzung entstandenen Gewinn zu beteiligen. Sie beschuldigten die Industriestaaten darüber hinaus, die aus den Ressourcen des Südens neu entwickelten Produkte nur unter Festsetzung hoher Preise an die Geberländer zu verkaufen.¹⁹³ Aus Sicht des Südens geschehe die wirtschaftliche Entwicklung der Industrienationen dadurch auf Kosten des „Naturkapitals“ der biodiversitätsreichen Entwicklungsländer.¹⁹⁴

Die Entwicklungsländer sahen in dieser Vorgehensweise zunehmend einen Eingriff in ihre staatliche Souveränität. Im Rahmen des Verhandlungsprozesses forderten sie deshalb einerseits die Anerkennung ihrer souveränen Rechte über die genetischen Ressourcen innerhalb ihrer Hoheitsgebiete, zum anderen verlangten sie eine gerechtere Aufteilung der aus der Nutzung dieser genetischen Ressourcen resultierenden Vorteile.¹⁹⁵ Letzteres sollte durch einen erleichterten Zugang zu der daraus erwachsenden (Bio-)Technologie erreicht werden. Die Forderungen der Geberstaaten

191 *Rosendal*, J.E.D. 2006, 428 (431); *Rojas/Thomas*, in: *Susskind/Dolin/Breslin*, S. 148.

192 *Porter*, *Biopolicy International* 1993, 1 (3); *Rosendal*, J.E.D. 2006, 428 (432); *Rojas/Thomas*, in: *Susskind/Dolin/Breslin*, S. 148; *Suplie*, S. 59 f.; *Burhenne-Guilmin*, *Envtl. P&L* 2009, 40 (41).

193 *Simonis*, S. 130.

194 *Rojas/Thomas*, in: *Susskind/Dolin/Breslin*, S. 147.

195 *Bragdon*, *HILJ* 1992, 381 (388); *Ansari/Jamal*, *IJIL* 2000, 137 (139); *Rojas/Thomas*, in: *Susskind/Dolin/Breslin*, S. 148; *McConnell*, S. 11.

hinsichtlich der Ermöglichung dieses erleichterten Technologiezugangs erschöpften sich dabei nicht darin, lediglich Verträge zwischen den – genetische Ressourcen nutzenden – multinationalen Unternehmen und ihren Regierungen zu verlangen; vielmehr sollte dies entweder auf nationaler Ebene durch gesetzliche Verpflichtung der multinationalen Unternehmen erfolgen oder auf zwischenstaatlicher Ebene durch direkte Verträge zwischen einem Nehmerstaat und Geberstaat.¹⁹⁶ Auch wurde es nach Meinung der Geberstaaten bis dahin versäumt, dem traditionellen Wissen indigener Völker und lokaler Gemeinschaften einen ähnlichen rechtlichen Schutz einzuräumen, wie kommerziellen Innovationen.¹⁹⁷

Die meisten Industriestaaten sahen hingegen in diesen Forderungen lediglich wachstumshemmende Regelungen innerhalb des für sie zukunftssträchtigen Biotechnologiesektors (Stichwort: Überregulierung des Biotechnologiesektors).¹⁹⁸ Da das Know-how und die aus den genetischen Ressourcen entwickelten Technologien häufig dem geistigen Eigentum von Privaten (meist Unternehmen) zuzuordnen seien, lägen diese ohnehin außerhalb jeder staatlichen Kontrolle. Daher fehle es den Staaten bereits an der rechtlichen Möglichkeit, die von den Entwicklungsländern geforderten innerstaatlichen Verpflichtungen gegenüber Privaten auszusprechen und damit Einfluss auf den privaten Sektor zu nehmen.¹⁹⁹ Die Nehmerstaaten befürchteten außerdem eine enteignungsgleiche Aufweichung des Schutzes geistigen Eigentums. Sie argumentierten, dass nur auf Basis eines starken Patentrechts ein effektiver (Bio-)Technologietransfer an alle Staaten stattfinden könne.²⁰⁰ Ohnehin sahen einige Industrienationen – insbesondere die USA – keine Verbindung zwischen biologischer Vielfalt und dem Schutz von Biotechnologie.²⁰¹ Diese Meinung wurde während des Verhandlungszeitraums zur CBD noch bestärkt durch eine seitens des UNEP in Auftrag gegebene Studie²⁰², die zu dem Ergebnis kam, dass es

196 *Porter*, Biopolicy International 1993, 1 (4).

197 *Rosendal*, J.E.D. 2006, 428 (431).

198 *Böckenförde*, S. 121; *McConnell*, S. 39.

199 *Hoyle*, Nature Biotechnology 1992, 848 (848); *Bragdon*, HILJ 1992, 381 (389); *Rojas/Thomas*, in: *Susskind/Dolin/Breslin*, S. 149; *Ansari/Jamal*, IJIL 2000, 137 (139).

200 *Marroquin-Merino*, Law & Pol'y Int'l Bus. 1994-1995, 303 (331); *Hoyle*, Nature Biotechnology 1992, 848 (848).

201 *McGraw*, RECIEL 2002, 17 (19).

202 Vgl. *Giddings/Persley*, Biotechnology and Biodiversity, UNEP Doc. UNEP/Bio.Div./SWG.1/3, 12. Oktober 1990.

nahezu keinerlei Anknüpfungspunkte zwischen diesen beiden Themenfeldern gäbe.²⁰³

(1.2) Umfang der Erhaltung biologischer Vielfalt (In-situ- und Ex-situ-Erhaltung)

Obwohl das Hauptaugenmerk vieler Verhandlungsteilnehmer sicherlich auf den Themenbereichen der geistigen Eigentumsrechte sowie der gerechten Verteilung biologischer Ressourcen lag²⁰⁴, nahm auch das Thema der Bewahrung der globalen biologischen Vielfalt – vor allem die In-situ-Erhaltung – eine wichtige Rolle innerhalb der Verhandlungen zur CBD ein. Auch hier herrschten weitestgehend entgegengesetzte Interessen zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern.²⁰⁵ Da die Entwicklung und die Nutzungsmöglichkeiten von Bio- und Gentechnologie maßgeblich von der Erhaltung biologischer Vielfalt abhängig sind, waren insbesondere die Industrienationen daran interessiert, den Schutz natürlicher Lebensräume „vor Ort“ möglichst umfassend innerhalb des Vertragswerks zu regeln und damit einen besonderen Schwerpunkt auf Erhaltungsmaßnahmen zu legen.²⁰⁶ So sollte die CBD nach Ansicht einiger Industriestaaten z.B. regeln, dass ein Zehntel der globalen Landfläche zur In-situ-Erhaltung bereitgestellt werde.²⁰⁷ Da dies hauptsächlich die Landflächen der biodiversitätsreichen Entwicklungsländer betroffen hätte, lehnten diese den Vorschlag ab und waren hingegen darauf bedacht, die Verankerung von Ex-situ-Erhaltungsmaßnahmen sowie das Ziel der nachhaltigen Nutzung stärker voranzutreiben.²⁰⁸

Teilweise gingen die Forderungen der Industrienationen (z.B. der USA) sogar so weit, lediglich die Erhaltung biologischer Vielfalt als einziges Ziel durch die CBD regeln zu lassen.²⁰⁹ Seitens diverser nichtstaatlicher

203 *McGraw*, RECIEL 2002, 17 (19).

204 *Maffei*, Anuario de derecho internacional 1995, 129 (165).

205 *Marroquín-Merino*, Law & Pol’y Int’l Bus. 1994-1995, 303 (325); *Stoll*, in: Wolfrum, S. 76; *Harrop/Pritchard*, Global Environmental Change 2011, 474 (475).

206 *Stoll*, in: Wolfrum, S. 76.

207 *Suplie*, S. 56.

208 *Sánchez*, in: Sánchez/Juma, S. 9; *Suplie*, S. 57; *Harrop/Pritchard*, Global Environmental Change 2011, 474 (475).

209 *Porter*, Biopolicy International 1993, 1 (9); *Ansari/Jamal*, IJIL 2000, 137 (152); *McGraw*, RECIEL 2002, 17 (17); *Rosendal*, S. 93.

Organisationen (engl.: nongovernmental organisations; künftig: NGOs) bestand jedoch die Befürchtung, dass ein solches Übereinkommen – ohne jedes Element des „benefit sharings“²¹⁰ – niemals die Zustimmung der biodiversitätsreichen Entwicklungsländer erhalten hätte.²¹¹ Dies bestätigte sich auch in der letztlichen Ausgestaltung der CBD.

Ging es bei den Verhandlungsdiskussionen um die Erhaltung der biologischen Vielfalt *innerhalb* der Hoheitsgebiete der *biodiversitätsreichen Entwicklungsländer*, so waren hierfür unterschiedliche Motivationen erkennbar. Während der industrialisierte Norden daran interessiert war, die genetischen Ressourcen des Südens weiterhin wirtschaftlich zu nutzen, sahen die biodiversitätsreichen Entwicklungsländer in der Bewahrung der in ihrem Souveränitätsbereich existierenden biologischen Vielfalt eine zukünftige Quelle für wachsende Agrarproduktionen und steigendes Wirtschaftswachstum.²¹²

Es bleibt somit festzuhalten, dass das Spannungsverhältnis zwischen Geber- und Nehmerländern auch im Rahmen der Themen (In-situ-)Erhaltung und nachhaltiger Nutzung von biologischer Vielfalt stetiger Begleiter der Vertragsverhandlungen war.

(1.3) Finanzielle Mittel und Finanzierungsmechanismus

Der Verhandlungsprozess war außerdem geprägt von Differenzen über die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Erfüllung der Ziele der Konvention sowie über die hierfür zu wählende Organisationsform.²¹³ Die Entwicklungsländer beklagten dabei insgesamt den unzureichenden Zugang zu finanziellen Mitteln.²¹⁴ Seit Beginn der Verhandlungen vertraten sie die Ansicht, dass eine ausreichende Finanzierung jedoch Grundvoraussetzung dafür sei, überhaupt ihren künftigen Verpflichtungen aus der Biodiversitätskonvention nachkommen zu können.

210 „Access Benefit Sharing“ ist die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung von genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile (CBD-Vertragsziel 3), vgl. hierzu noch unten Erstes Kapitel, III. 1. c).

211 *Rosendal*, J.E.D. 2006, 428 (432).

212 *Bragdon*, HILJ 1992, 381 (388).

213 Vgl. *McConnell*, S. 44 u. 91-95; *Rummel-Bulska*, in: Couzens/Kolari, S. 64; *Roberts*, BU Int'l L. J. 1992, 303 (304).

214 *Sánchez*, in: Sánchez/Juma, S. 8; *Suplie*, S. 63f.; *Rosendal*, S. 92.